2015 INFODIENST FLÜCHTLINGSRAT M - V

HUMAN PLACES

INFORMATIONSBLATT ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

SONDER-AUSGABE

FLUCHT WELTWEIT

EINFÜHRUNG IN DAS ASYLRECHT

CHANCEN UND GRENZEN DER EHRENAMTLICHEN UNTERSTÜTZUNG

ADRESSEN FÜR INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNG

FLÜCHTLINGSRAT Mecklenburg -Vorpommern e.V.
gefördert durch PRO ASYL Förderverein PRO ASYL e.V.
UNO-Flüchtlingshilfe
Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern
Diakonie Mecklenburg-Vorpommern

IMPRESSUM

Titel: „Human Places“

Ausgabe: Sonderausgabe

Hrsg.: Flüchtlingsrat
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 110229
19002 Schwerin

Tel.: 0385 5815790

Fax: 0385 5815791

E–Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Redaktion: Ulrike Seemann-Katz
Katharina Allendorf

Fotos (soweit nicht anders angegeben):
Archiv Flüchtlingsrat

Layout: Diana Burandt

Redaktionsschluss: Oktober 2015

Download dieses Heftes unter:
www.fluechtlingsrat-mv.de/aktuelles/hp/

Die Grundlage dieser Arbeitshilfe wurde freundlicherweise vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. zur Verfügung gestellt.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Informationen im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Diese Arbeitshilfe ersetzt nicht eine anwaltliche Beratung, sondern dient der Anleitung Ehrenamtlicher und der Information Interessierter im Bereich Flucht und Migration.

Diese Handreichung wird gefördert durch das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. und die Stiftung für Ehrenamt und bürgerliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern.

INHALT

Vorworte 3

Flucht weltweit 5
Fluchtursachen 6
Fluchtwege 6
Flüchtlinge in Europa 7
Asylsuchende in Deutschland 9

Einführung in das Asylrecht 13
Anhörung 14
Die Entscheidung 16
Aufenthaltsstatus 17
Rechte und Pflichten 19
Die Klage vor dem Verwaltungsgericht 20
Abschiebungshaft 21
Folgeantrag 21
Residenzpflicht 22
Sozialhilfe / Asylbewerberleistungsgesetz 22
Gesundheit / ärztliche Versorgung 23
Traumatisierung 24
Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge 24
Arbeit und Arbeitserlaubnisrecht 24
Abgelehnte Flüchtlinge: Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis 25
Härtefallantrag/ Petitionen 26
Freiwillige Ausreise 26
Letzte Zuflucht: Kirchenasyl 26
Heirat 28

Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung **28**
Das können Sie tun 28
Aufgabe von „Begleiterinnen“ für Flüchtlinge 31
Offen für anderen Gewohnheiten 31
Warten 31
Forderungen 32
Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen 32
Wie kann man sich verhalten? 32
Mischen Sie sich ein! 33
Augen auf! 33
Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt 33
Checkliste für die Begleitung von Asylsuchenden 34

Adressen für Informationen und Unterstützung **35**

Vorwort von Ulrike Seemann-Katz, Vorstandsvorsitzende des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Ulrike Seemann-Katz, Foto: privat

Derzeit kommen aufgrund der weltweit zugenommenen Flüchtlingszahlen vermehrt Asylsuchende auch nach Deutschland - seit dem Spätsommer diesen Jahres ist ein enorm schneller Anstieg zu verzeichnen. Dies wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, die sich bisweilen in Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland entladen. Polemiken von interessierten Politiker_innen und Medien gegen das angebliche Ausnutzen der Sozialsysteme fördern in Teilen der Bevölkerung gepflegte Ressentiments. Und nicht zuletzt werden Menschen in Deutschland angegriffen – tätlich und verbal –, weil sie „ausländisch“ aussehen.

Asyl ist ein Menschenrecht. In Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es "Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen." Menschen, die einen Asylantrag stellen, nehmen ihr Recht wahr. Man kann also gar nicht von "Asylmissbrauch" sprechen. Sie haben ein Anrecht auf Prüfung ihres speziellen Einzelfalls durch ein Asylverfahren.
Gleichzeitig finden sich allerorten Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zusammen, die Flüchtlinge unterstützen und bei ihren ersten Schritten in der neuen Heimat begleiten. Wir möchten Interessierten einen möglichst leichten Einstieg in die Themen rund um Flucht und Asyl geben und sie mit Fakten und Argumenten versorgen. Die Broschüre bietet einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-) Lage und deren Veränderungen der letzten Jahre. Wir beziehen uns auf die Situation in Mecklenburg-Vorpommern, die meisten Informationen sind – nicht zuletzt weil es sich i.d.R. um bundesgesetzliche Regelungen handelt – aber auf andere Bundesländer übertragbar. Darüber hinaus geben wir einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann.

Alle angesprochenen Themen werden nur angerissen und sind komplexer, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der Herausgeber_innen wider und decken sich i.d.R. mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Wir laden alle zu einer weiteren Beschäftigung mit den Themenfeldern ein: durch weitere Seminare, Veranstaltungen und andere Angebote.Der Stand der Broschüre ist von Oktober 2015. Wir haben uns um Aktualität bemüht, jedoch ist nicht abzusehen, wie schnell weitere Gesetzesänderungen folgen und wie sie sich in der Praxis bei uns in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich auswirken werden.
Falls Sie Schulungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Flüchtlingen planen, wenden Sie sich gerne an uns. Der Flüchtlingsrat bietet solche, ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen an und unterstützt nach Möglichkeit in allen Fragen.
Über Rückmeldungen zu dieser Broschüre würden wir uns freuen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht
Ulrike Seemann-Katz
Vorstandsvorsitzende des Flüchtlingsrates
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Schwerin, Oktober 2015

Vorwort von Diakoniepastor Martin Scriba, Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Knapp 60 Millionen Menschen weltweit fliehen derzeit vor Kriegen, Verfolgung und Konflikten. Das ist die höchste Zahl, die jemals vom Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen dokumentiert wurde. Ohne freiwilliges Engagement kann der wohl größte Flüchtlingsstrom seit Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa nicht gemeistert werden. Es ist eine humanitäre Aufgabe und entspricht unseren jüdisch-christlichen Wurzeln, sich für Fremde einzusetzen. Damit sich alle, die in der Flüchtlingshilfe aktiv werden wollen, einen Überblick über die Sachverhalte rund um Flucht und Asyl sowie über die Hilfsmöglichkeiten verschaffen können, wurde diese Broschüre zusammengestellt.
Für ein persönliches Engagement gibt es viele Möglichkeiten. Was aktuell benötigt wird, wissen die Beteiligten in Ihrer Region: die Mitarbeiter von Gemeinschaftsunterkünften, Willkommensinitiativen und Bündnisse, Asyl- und Migrationsfachberatungsstellen der Diakonie und anderer Wohlfahrtsverbände sowie der Flüchtlingsorganisationen, der Flüchtlingsrat des Bundeslandes, Kirchengemeinden oder Sozialdienste der Stadt oder Gemeinde. Erfragen Sie also vor Ort, wo Ihr Engagement gebraucht wird.
Als langjähriger Kooperationspartner unterstützt das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Herausgabe dieses Leitfadens durch den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern. Zugleich bedanke ich mich für das vielfältige Engagement und wünsche allen, die sich für die Flüchtlinge in unserer Mitte einsetzen, viel Kraft und Gottes Segen.
Ihr Martin Scriba, Vorstandsvorsitzender und Landespastor des Diakonischen Werks M-V e.V.

Vorwort von Hannelore Kohl, Vorstandsvorsitzende der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern

Anhaltende Kriege, Terror, Armut und Gewalt haben weltweit Flüchtlingswellen in Bewegung gesetzt. Wir leben schon lange mit diesen Bildern, die uns die Medien direkt in unsere vier Wände projizieren. Der Schrecken und die eigene Ohnmacht ließen sich bislang noch wegschieben, waren es doch nur Bilder aus weit entfernten Regionen. Nun sind es reale Menschen, die vor uns stehen, aus deren Augen uns diese Bilder anschauen. Sie sind da, mitten unter uns und plötzlich merken wir: wir können etwas tun und wir tun es auch - ganz direkt, von Mensch zu Mensch. Deutschland erlebt eine Welle von Hilfsbereitschaft und Engagement, die Mut macht und zeigt, wie wach und aktiv seine Menschen agieren können.
In kürzester Zeit haben sich lokale Hilfsnetzwerke gebildet, die die Ankommenden mit dem Nötigsten versorgen, Begleitung zum Amt und medizinische Betreuung organisieren, Patenschaften aufbauen oder Sprache vermitteln. Damit füllen sie auf beeindruckend schnelle und pragmatische Weise Lücken im Aufnahmesystem, das diesem Zustrom bisweilen unvorbereitet gegenüber zu stehen scheint. Noch viel wichtiger aber ist: Sie geben den Menschen, die zu uns kommen, das Gefühl Teil einer Gemeinschaft und willkommen zu sein. Ihr Mitgefühl, Ihre Hilfsbereitschaft und Ihr Engagement sind der Gradmesser dafür, wie uns die Integration gelingen kann. Erreichen können wir dieses Ziel nur gemeinsam. Die vor uns stehende Aufgabe ist gewaltig. Bund, Land und Kommunen müssen und werden ihre Systeme darauf einstellen. Doch keine Verwaltung kann so herzlich „Willkommen!“ sagen wie Sie, die Menschen vor Ort. Deshalb ist diese Broschüre für Sie gemacht. Sie soll Ihnen in Ihrem Engagement eine erste Orientierung geben, Ansprechpartner benennen und Fragen beantworten. Sie ist als Kompass gedacht, der Sie und die Ihnen anvertrauten Menschen durch eine zuweilen unübersichtliche Landschaft von Gesetzen, Verordnungen und Zuständigkeiten navigieren kann. Und Sie soll Ihnen Mut machen, nicht nachzulassen in Ihrer Hilfsbereitschaft und Ihrer Kreativität, mit der Sie sich einsetzen. Wir als Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern werden Sie auf Ihrem Weg unterstützen - sowohl materiell als auch immateriell. Wir fördern Ihre Initiativen, bieten Ihnen hilfreiche Weiterbildungen und Foren zum Netzwerken und Austauschen. Schauen Sie bei uns vorbei: www.ehrenamtsstiftung-mv.de
Hannelore Kohl, Vorstandsvorsitzende der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in M-V

Flucht weltweit

Ende 2014 gab es nach Angaben des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR rund 59,5 Millionen Flüchtlinge auf der Welt. 14,4 Millionen waren Menschen, die ihr Herkunftsland verlassen haben. Weitere 5,1 Millionen sind Palästinenser, die vom UNRWA betreut werden. 38,2 Millionen waren Binnenvertriebene, also Flüchtlinge, die sich noch im Herkunftsland aufhielten, allerdings aus ihrem Heimatort vertrieben worden waren. Dazu kamen noch 1,8 Millionen Menschen, die Asyl beantragt haben. Wenn diese Flüchtlinge einen Staat bilden würden, würde er einen sehr bevölkerungsreichen Staat bilden.
Alleine 13,9 Millionen Flüchtlinge mussten 2014 fliehen, sie kamen in diesem Jahr neu dazu. Darauf konnte sich jedes Land, auch jedes Bundesland in Deutschland einrichten.

Die Länder, die die meisten Flüchtlinge aufnahmen, waren 2014:

- *Türkei: 1,59 Millionen*
- *Pakistan 1,51 Millionen*
- *Libanon: 1,15 Millionen*
- *Iran 982 000*
- *Äthiopien 659.500*
- *Jordanien 654.100*

Die meisten Flüchtlinge kamen aus diesen 3 Ländern:

- *Syrien: 3,88 Millionen*
- *Afghanistan 2,59 Millionen*
- *Somalia: 1,11 Millionen*

86 Prozent aller Flüchtlinge bleiben in der Herkunftsregion.[1] Das hat verschiedene Gründe: Viele Flüchtlinge hoffen, dass sich die Situation bessert und sie bald zurückkehren können. Sie haben auch oft kein Geld, um eine weitere Flucht zu bezahlen. Viele wollen auch in der Region bleiben, weil sie dort im Familienverband sind und sich verständigen können.
Auch wenn die Zahlen seit diesem Sommer stark angestiegen sind, kommen letztlich nur wenige Flüchtlinge nach Europa. In 2014 baten nur 714.260 Menschen in 38 europäischen Staaten um Asyl.[2] 51% aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.[3]

ES GIBT UNTERSCHIEDLICHE DEFINITIONEN DES BEGRIFFS "FLÜCHTLING"

Politische Definition: Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen Überlebensrisiken ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse, oft lebensgefährliche, bisweilen jahrelange Reise auf sich nehmen.
Mithilfe der durch die zuständige Bundesbehörde und ggf. Gerichte betriebene Asylverfahren wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling.

Juristische Definition: Menschen, die eine Anerkennung als Flüchtling auf Grundlage nationalen oder internationalen Rechts haben.
Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachsuchen oder nachgesucht haben.

ANDERE BEGRIFFE:

„Asylbewerberin“, „Asylbewerber“ (oder: „Asylbegehrende“): So werden alle genannt, die Asyl beantragen. Danach soll das Asylverfahren feststellen, ob es sich um Flüchtlinge mit berechtigtem Schutzbedarf handelt oder nicht. Wer anerkannt wird, heißt dann „Asylberechtigte/r“.

„Asylant“: Etwa um 1970 taucht im deutschen Sprachgebiet die Bezeichnung „Asylant“ für Flüchtlinge und Asylsuchende auf. Fremdenfeindliche Medien, Organisationen und Personen, die das Wort benutzten, intendierten mit dem Begriff „Asylant“ eine klar abwertende Bedeutung, was an der Endung "-ant" liegt, die auch bei anderen negativ besetzten Bezeichnungen wie "Querulant" oder "Pedant" liegt. Dieser Hintergrund ist in der Diskussion bisweilen in Vergessenheit geraten.

WELCHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ VON FLÜCHTLINGEN GIBT ES?

Vor dem historischen Hintergrund und den Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Besonders bedeutend sind die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK – 1951), die Europäische Men-

1 UNHCR: Global Trends 2014; www.unhcr.com/5567725e69.html
2 UNHCR: Asyl um Trends 2014 , www.unhcr.org
3 UNHCR: Global Trends 2014, www.unhcr.org

schenrechtskonvention (EMRK – 1950) sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, mit dem 1993 entkernten Artikel 16a (GG – 1949).
Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte und welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Die GFK definiert: ein Flüchtling ist eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (Artikel 1)

Artikel 16a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dies zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten „Asylkompromiss" deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein (vermeintlich) sicheres Land („Drittstaatenregelung") nach Deutschland einreisen. Als sichere Drittstaaten gelten u.a. alle Anrainerstaaten Deutschlands. Flüchtlinge können i.d.R. nicht mit Visum oder Flugticket einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat also dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss" hat dafür gesorgt, dass das Grundrecht auf Asyl für Betroffene nahezu unerreichbar geworden ist.

FLUCHTURSACHEN

Menschen fliehen aus sehr verschiedenen Gründen. Die Unterscheidung allein danach, ob jemand aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen flieht, übersieht, dass fast alle Flüchtlinge – bisweilen gleichzeitig – mehrere Gründe für ihre Flucht haben. Solche Gründe sind:

- Krieg / Bürgerkrieg (z. B. Syrien, Somalia, Irak)
- politische Verfolgung (z. B. Syrien, Eritrea, Iran)
- Verfolgung wg. Religion (z. B. Yeziden im Irak, Christen im Iran)
- Hunger, Armut (z. B. Somalia, Mauretanien)
- Umweltkatastrophen (z. B. Tsunami im Indischen Ozean, Verwüstung im Sahel)
- fehlende Perspektiven (z. B. Afghanistan, Roma aus Serbien)
- Gewalt und Diskriminierung (z. B. Türkei, Palästina, Mauretanien)

Die Fluchtgründe sind miteinander verwoben. Zum Beispiel führt ein Krieg für viele zu Armut und Hunger. Aufgrund der kritischen Lage in ihren Herkunftsländern machen Menschen aus Syrien, Afghanistan, Somalia, mehr als die Hälfte der weltweit Flüchtenden aus.

Bild: www.wikipedia.org

FLUCHTWEGE

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Einen Asylantrag in einer Botschaft zu stellen ist nicht möglich. Ein „Visum zum Zweck der Asylantragstellung" gibt es nicht. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten gegen Flüchtlinge überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Flüchtlinge in der Regel auf Fluchthelfer_innen oder sogenannte „Schlepper" und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Auf ihrem Fluchtweg werden Flüchtlinge nicht selten Opfer von Kidnapping, Versklavung und sexueller Ausbeutung. Es kommt immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis, ebenso auf der Sinai-Halbinsel, in der Sahara oder im türkischen Grenzgebiet.
Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie in der Regel einen langen Weg von den EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Flüchtlinge kommen über den Luft-

weg nach Deutschland. Viele Flüchtlinge suchen sich das Land, in dem sie Asyl beantragen, nicht selbst aus. Sie werden auf dem Weg durch Europa von der Polizei gestoppt und kontrolliert, dann müssen sie dort auch Asyl beantragen. Andere fliehen in das Land, das die Fluchthelfer vorschlagen. Falls sie sich selbst ein Land aussuchen, ist es oft eines, in dem Verwandte oder andere Landsleute leben, von denen sie sich Hilfe erhoffen. Anders verhält es sich bei den sogenannten „Kontingentflüchtlingen". Damit sind eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen („Kontingent") gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen nationaler oder internationaler Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit betrifft das vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt und das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien nicht den Weg über die häufig riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung. Eines dieser Auswahlverfahren, für das die UNO weltweit aufnahmebereite Länder sucht, nennt man „Resettlement" = Neuansiedlung.

Bedingungen für die Teilnahme an einem solchen Programm sind: Die Person ist aus dem Herkunftsland geflohen, hat im Zufluchtsland keinen Schutz gefunden, kann auch nicht zurückkehren und ist von der UNO als Flüchtling registriert. Für diese Menschen versucht der UNHCR gemeinsam mit den beteiligten Staaten eine neue Heimat zu finden.
Deutschland beteiligt sich erst seit wenigen Jahren an Resettlement-Programmen. 2011 wurde beschlossen, für drei Jahre (2012/2013/2014) 300 Flüchtlinge im Jahr direkt aus dem Ausland aufzunehmen. Das Programm wurde erfreulicherweise 2015 fortgesetzt. Daneben gibt es weitere Aufnahmeprogramme des Bundes und der Bundesländer speziell für syrische Flüchtlinge. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte bis zum 30.06.2015 ein Aufnahmeprogramm, das aber leider nicht verlängert wurde. Die Flüchtlingssolidarität fordert ein stabiles und wachsendes Aufnahmeprogramm. Dies entlastet zum einen die Behörden und erspart vielen Menschen eine schwierige und lebensgefährliche Reise. Ein entscheidender Faktor für die Fluchtwege ist die so genannte Dublin-Verordnung. Durch diese haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf Zuständigkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, dessen Gebiet der Flüchtling nachweislich zuerst betreten hat. Damit haben Flüchtlinge keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort.
Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.[4]

FLÜCHTLINGE IN EUROPA

FRONTEX

Im Oktober 2004 wurde die „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union", kurz FRONTEX[5], gegründet. Seit 2005 hat sie ihren Sitz in Warschau. Sie koordiniert Grenzschutzaktivitäten der EU. Der Etat, der 2005 noch rund 6 Millionen Euro betrug, ist schnell auf ungefähr 100 Millionen Euro pro Jahr gestiegen. FRONTEX koordiniert Aktionen zur Grenzsicherung, zum Beispiel Patrouillen auf dem Mittelmeer (zwischen Libyen und Italien oder zwischen der Türkei und Griechenland), im Atlantischen Ozean (zwischen Senegal, Marokko und den (spanischen) Azoren). Außerdem schult es Grenzschutzbeamte auf Flughäfen afrikanischer Staaten, z.B. gefälschte Pässe oder gefälschte Visa zu erkennen. So sollen Menschen, die vielleicht Asyl beantragen wollen, schon an der Ausreise gehindert werden. FRONTEX koordiniert außerdem Abschiebeflüge, so können mit Charterflugzeugen Abschiebehäftlinge aus mehreren Ländern abgeschoben werden.

DUBLIN VERORDNUNG

Nach dem Schengener Vertrag (1990) und dem Dubliner Übereinkommen (1997), mittlerweile abgelöst durch eine EU-Verordnung (18. Februar 2003), der heutigen sogenannten "Dublin-Verordnung"[6], ist EU-weit, sowie mit Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz - vereinbart, welcher Mitgliedsstaat für ein Asylverfahren zuständig ist. Zuständig für die Entscheidung über einen Asylantrag ist das Mitgliedsland, das dem Flüchtling ein Visum ausgestellt hat. Reist der Flüchtling ohne Visum ein, ist das Land zuständig, in dem er sich zuerst aufgehalten hat. Dieses Land ist auch für spätere Folgeanträge

4 Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de
5 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen; französisch: Agende Euro penne pur la Gestirn de la Kooperation operationelle aus frontaleres Exterieure)
6 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III).

zuständig. Eindeutig zuständig ist bei Erwachsenen das Land, wo der erste Asylantrag gestellt wurde. Manchmal wissen Flüchtlinge nicht, was sie unterschreiben, wenn sie z.B. in Bulgarien aus der Haft entlassen werden wollen. Das kann ein (bulgarischer) Asylantrag sein. Das erste Land wird aber auch zuständig, wenn der Flüchtling dort „in Sicherheit“ ist und einen Asylantrag stellen könnte. Auch dann droht bei einer Antragstellung in Deutschland ein „Dublin-Verfahren“. Das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ beantragt dort die Rückübernahme. Manchmal gibt es einen Konflikt zwischen zwei Grundsätzen: Familien sollen durch das Asylverfahren nicht getrennt werden, es kommen aber häufig Familienmitglieder über verschiedene Wege in unterschiedlichen EU-Staaten an. Dann sollen sie nach bestimmten Verfahren in einem Land zusammengeführt werden. Probleme treten oft bei der Definition von „Familie“ auf: z.B. wenn ein Mann und eine Frau vielleicht gemeinsam Kinder haben, aber keine Heiratsurkunde, oder nach einem religiösen Ritus verheiratet sind, der hier nicht als Heirat anerkannt wird, oder als Angehörige von Minderheiten die von der Mehrheit geführten Behörden nicht aufsuchen können. Das Land der Zusammenführung können sie sich nicht aussuchen: Es ist das Land, in dem die Mehrheit der Familie aufgenommen wurde. Gibt es keine Mehrheit, ist es das Land mit dem ältesten Familienmitglied. Das größte Problem in der Praxis ist der Nachweis eines Aufenthaltes in einem anderen EU-Land. Wer in Deutschland Asyl beantragt und nicht mit dem Flugzeug gekommen ist, wird in einem anderen Land gewesen sein. Es können auch mehrere Länder sein (z. B. Griechenland - Italien - Österreich). Die Verständigung der Länder untereinander, wer „zuständig“ ist, kann Monate dauern.
Wer sich in Deutschland, z. B. in der Erstaufnahmestelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf-Horst meldet und Asyl beantragt, wird erst mal erkennungsdienstlich behandelt. Mit Hilfe von Fotos und Fingerabdrücken versucht das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) festzustellen, ob diese Person in einem anderen EU-Land bereits registriert ist. Dazu gibt es die europaweite „Eurodac-Datei“[7], die Fingerabdrücke von Asylantragsteller_innen erfasst und damit unerlaubte Grenzübertritte und unerlaubten Aufenthalte speichert. Ist dies der Fall, wird der Fingerabdruck festgestellt, dann wird die „Rücküberstellung“ eingeleitet, d. h. der Asylantrag wird nicht bearbeitet, bis das andere Land der Rückübernahme zugestimmt hat, und wird dann dorthin abgeschoben. Die Rückübernahme wird auch beantragt, wenn kein Fingerabdruck da ist, aber aus anderem geschlossen wird, dass der Flüchtling im anderen Land war. Eine „freiwillige Ausreise“ ist nicht möglich. Dieses Verfahren betrifft ca. jeden dritten Asylantrag!

Seit dem 1. Januar 2014 gilt: Der Antrag auf Rückübernahme muss (je nach Beleg) vom BAMF in zwei oder drei Monaten gestellt werden. Das andere Land hat dann zwei oder drei Monate Zeit, ihn abzulehnen oder zuzustimmen. Geht keine Antwort ein, gilt das als „Zustimmungsfiktion“, die Abschiebung kann dann eingeleitet werden. Für die Abschiebung ist die Ausländerbehörde zuständig, die die Akte angelegt hat, durchgeführt wird sie von der Bundespolizei. Dafür hat Deutschland sechs Monate Zeit, nur in Ausnahmefällen (z.B. Untertauchen) zwölf oder achtzehn Monate. Zurzeit (Sommer 2015) scheitern viele Abschiebungen daran, dass das Bundesamt die Frist nicht einhalten kann. Danach wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.
2013 hat Deutschland 35.280 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedsstaaten gestellt, aber nur 4.741 Abschiebungen tatsächlich durchgeführt.

FRISTEN IM DUBLINVERFAHREN (AUFNAHMEVERFAHREN GEM. ART. 21 DUBLIN III VO)

	Frist	**Folgen bei Fristüberschreitung**
Ersuchen	3 Monate* 2 Monate bei Eurodac-Treffer**	Der ersuchende Dublin-Vertragsstaat wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Monate, bei Dringlichkeit maximal 1 Monat	Der ersuchte Staat wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Zurückschiebung	6 Monate*** (12 Monate bei Straf-/U-Haft 18 Monate bei „Untertauchen“)	Der ersuchende Staat wird zuständig

** ab Asylantragstellung im ersuchenden Staat*
*** ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung*
**** ab Zustimmung(sfiktion) des ersuchten Staat*

Seit dem 1. Mai 2004 sind Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn und Slowenien Mitglied der EU, seit 2007 Rumänien und Bulgarien und seit 2013 Kroatien. Damit sind sie automatisch auch dem Schengener Vertrag beigetreten, für sie gilt auch das Dubliner Übereinkommen. Seit dem Beitritt steigen dort die Zahlen der Asylanträge, allerdings noch auf sehr niedrigem Niveau. Viel öfter als früher werden dort allerdings Flüchtlinge auf dem Weg nach Westeuropa kontrolliert und gestoppt. Dadurch werden auch Familien getrennt. Außerdem gibt es Flüchtlin-

7 Eurodac steht für „European Dactyloscopy“ und stellt ein System zur Identifizierung von Asylantragsteller_innen durch Abgabe des Fingerabdruckes im Einreiseland dar.

ge, die trotzdem später nach Deutschland kommen, um hier Asyl zu beantragen. Die frühere Kontrolle in einem der neuen EU-Mitgliedsländer führt dann zu einer Rückschiebung. Insbesondere, wenn Familien getrennt werden, müssen Beratungsstellen auch Kontakt mit Behörden der neuen EU-Mitglieder und anderen Dublin-Vertragsstaaten aufnehmen. Insofern kommt es künftig häufiger vor, dass nicht nur Dolmetscher_innen mit den Sprachen der Herkunftsländer, sondern auch Dolmetscher_innen mit den Sprachen von Transitländern gebraucht werden. Meistens wollen die betroffenen Flüchtlinge eine Vereinigung der Familie hier in Deutschland erreichen, die deutschen Behörden wollen aber die Rückschiebung der hier befindlichen Familienmitglieder nach Polen, Estland etc. Das gilt auch umgekehrt: Wer sich in Nostorf-Horst meldet, um Asyl zu beantragen, sich dann aber von dort selbständig auf den Weg macht (amtsdeutsch: „verschwindet“) und später in Schweden Asyl beantragt, wird von dort aus nach Deutschland zurückgeschoben.

Möglich ist immer der „Selbsteintritt“: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Nürnberg, oft vertreten durch seine Außenstelle) kann den Asylantrag auch bei Aufenthalten in anderen Ländern freiwillig übernehmen und das Asylverfahren durchführen. Das können Unterstützer_innen und Unterstützer formlos beantragen oder fordern, man kann auch versuchen, Bundestagsabgeordnete, Landrät_innen, Bürgermeister_innen oder Kommunal- und Landespolitiker_innen um Unterstützung dabei zu bitten. Ein Selbsteintritt wird derzeit stets bei einer Zuständigkeit von Griechenland vorgenommen, da aufgrund der katastrophalen Zustände dort keine Flüchtlinge mehr hin abgeschoben werden sollen.

Seit diesem Jahr gibt es für syrische Flüchtlinge sowie derzeit auch für Christ_innen aus dem Irak ein beschleunigtes Verfahren. Dies bedeutet, dass bei dem Asylverfahren auf die Durchführung eines persönlichen Anhörungsgesprächs verzichtet werden kann und sofort die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird. Diese ist zunächst befristet auf 3 Jahre.

AKTUELL: *Eine Auswirkung der jüngsten Entwicklungen im Sommer 2015 ist eine Dienstanweisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Dublin-Verordnung für syrische Flüchtlinge auszusetzen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um ein bindendes Gesetz, es kann also jederzeit wieder anders gehandhabt werden. Ebenfalls ist unklar, ob das Dublin-Verfahren auch bei den Fällen ausgesetzt wird, bei denen bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist. Deshalb: wenn Sie Asylsuchende begleiten, die von der Dublin-Verordnung betroffen sind, sollte unbedingt eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt aufgesucht werden!*

ASYLSUCHENDE IN DEUTSCHLAND

2014 kamen die meisten Asylantragsteller_innen in Deutschland aus Syrien, Serbien, Eritrea, Afghanistan, Albanien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Somalia und dem Irak.[8] 2014 stellten 202.834 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland. Damit bewegten sich die Zahlen in etwa auf dem Niveau von 1990. Diese Zahl stellt einen Zuwachs von knapp 60 % im Gegensatz zum Vorjahr dar. Von Januar bis Ende September 2015 wurden in Deutschland bereits 274.923 Asylanträge gestellt.[9] Flüchtlingszahlen schwanken. 1992 war mit rund 438.000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19.164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin wurden in den einzelnen Bundesländern Unterbringungsplätze abgebaut. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder an. Deutschland hat im EU-Vergleich zwar in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge, jedoch müssen die Zahlen ins Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt werden. Danach liegt Deutschland im Vergleich mit den 44 größten Industriestaaten nur auf Platz 13.[10] Die Dauer eines Verfahrens betrug in 2013 durchschnittlich 7,2 Monate (Quelle: www.bamf.de, dort gibt es auch monatlich aktuelle Statistiken). Der Durchschnittswert darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass einzelne Asylverfahren auch zwei oder drei Jahre dauern können. Das ist die Wartezeit zwischen der Anhörung und dem Brief mit der Entscheidung. Diese langen Verfahrenszeiten gelten selbst für Flüchtlinge aus Staaten mit relativ hoher Anerkennungsquote, z.B. Syrien.

AKTUELL: *Wir möchten zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses von Prognosen über die Zahlen bis zum Jahresende absehen.*

ASYLSUCHENDE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Die Verteilungsquoten fallen für 2014 wie folgt aus:

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,93143%
Bayern	15,22505%
Berlin	5,07477%
Brandenburg	3,07156%
Bremen	0,93354%
Hamburg	2,55023%
Hessen	7,30187%
Mecklenburg-Vorpommern	2,06015%
Niedersachsen	9,40134%
Nordrhein-Westfalen	21,21997%
Rheinland-Pfalz	4,80847%
Saarland	1,22715%
Sachsen	5,14393%
Sachsen-Anhalt	2,90793%
Schleswig-Holstein	3,36391%
Thüringen	2,77870%

Bild: www.bpb.de

8 BAMF: Schlüsselzahlen Asyl 2014, www.bamf.de
9 BAMF: aktuelle Zahlen Asyl, Statistiken, www.bamf.de
10 UNHCR, Asylum Trends 2014, www.unhcr.org

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Die Quoten ändern sich bisweilen entsprechend der Bevölkerungsentwicklung und der Schlüssel wird jedes Jahr neu berechnet. Die Quote für Mecklenburg-Vorpommern beträgt immer ca. 2%. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland, da die Außenstellen des BAMF in den Bundesländern unterschiedliche Zuständigkeiten haben.

EASY-VERTEILUNG

EASY („Erstverteilung der Asylbegehrenden“) heißt das Computer-Programm, das die Flüchtlinge am Königsteiner Schlüssel orientiert auf die Bundesländer verteilt.
Die Außenstelle des BAMF in Mecklenburg-Vorpommern, mit Sitz im gleichen Gebäude wie das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ in Nostorf-Horst, ist für die Anhörungen von Flüchtlingen aus folgenden Herkunftsländern zuständig: Syrien, Ukraine, Serbien, Kosovo, Albanien, Afghanistan, Ghana, Mazedonien, Mauretanien, Iran, Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Russische Föderation, Eritrea, "Jugoslawien", Somalia, Irak, Tunesien, Jordanien, Nigeria, Türkei, mehrere asiatische Staaten und für staatenlose Menschen. Die Liste wird jeweils nach Anzahl der Flüchtlinge aus den jeweiligen Herkunftsländern geändert.

Die Zuständigkeit für Herkunftsstaaten kann sich jederzeit (geringfügig) ändern: Kommen aus einem Herkunftsland mehr Flüchtlinge, werden ein oder zwei Außenstellen des Bundesamtes zusätzlich zuständig.
Kommen zum Beispiel 120.000 Flüchtlinge in Deutschland an, werden etwas mehr als 2.400 in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Kommen 250.000 Flüchtlinge nach Deutschland, werden rund 5.100 in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen.
Die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Nostorf-Horst hat zurzeit (Juni 2015) 650 Plätze in ehemaligen Kasernengebäuden, 250 Plätze davon sind aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung an das Bundesland Hamburg vermietet. Seit dem 01.06.2015 hat die Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung in Stern Buchholz eröffnet, diese hat Platz für 450 Menschen. Beide Einrichtungen sind derzeit (Oktober 2015) bereits überbelegt. Eine weitere dauerhafte Erstaufnahmeeinrichtung wird derzeit in der ehemaligen Kaserne Basepohl geplant. Derzeit werden die Menschen auf ungefähr 20 Notunterkünfte im Land verteilt, die ausschließlich der physischen Unterbringung der Menschen dienen. Eine amtliche Registrierung kann dort nicht erfolgen.

Ziel des ursprünglich dreimonatigen Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung war ursprünglich, dass zumindest die Anhörung im Asylverfahren noch während des Aufenthalts in der EAE erfolgt. Aufgrund der steigenden Anzahl der Flüchtlinge werden diese jedoch in der Regel weitaus früher auf die Kommunen verteilt, für die Anhörung gibt es dann gegebenenfalls einen späteren Termin.

AKTUELL: *Durch das Asylbeschleunigungsgesetz gilt zum 01.11.2015, dass der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung bis zu sechs Monate, bei Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten sogar bis zum Ende des Asylverfahrens andauern kann*

Innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns werden die Flüchtlinge nach der sogenannten Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung auf die Landkreise verteilt - derzeit bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits weitaus früher als nach 3 Monaten. Für 2016 ist dafür eine neue Berechnung geplant:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Jetzige Verteilung	Verteilung ab 2016[11]
Landkreis Rostock	16,57%	13,44%
Landkreis Nordwestmecklenburg	7,29%	9,91%
Landkreis Vorpommern-Rügen	17,55%	14,25%
Landkreis Vorpommern-Greifswald	18,72 %	15,21%
Landkreis Ludwigslust-Parchim	9,96%	12,18%
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	20,65%	16,76%
Kreisfreie Stadt Rostock	6,34 %	12,99%
Kreisfreie Stadt Schwerin	2,87%	5,26%

UNTERBRINGUNG

Wenn Asylsuchende sich bei einer Behörde melden, werden sie auf allen Ebenen „verteilt“, ohne dass sie selbst viel Einfluss darauf haben. Sie erhalten eine Zuweisung, die sie gesetzlich dazu verpflichtet.
Zunächst besteht die gesetzliche Pflicht, bis zu sechsdrei Monaten lang in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen. Eine Erstaufnahmeeinrichtung muss in jedem Bundesland zur Unterbringung von mindestens 500 Menschen eingerichtet sein. Welches Bundesland aufnimmt, entscheidet das o.g. Computerprogramm EASY. Diese Wohnverpflichtung endet nur vorzeitig, wenn der Asylantrag anerkannt wird oder ein Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund (z. B. Heirat) erreicht wird.

Allerdings ist der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung vor allem dadurch nur kurz, weil die Erstauf-

11 Diese Verteilung ist dem Kabinettsbeschluss vom 28.07.2015.entnommen. Diese Änderungen werden höchstwahrscheinlich zum 01.01.2016 in Kraft treten.

nahmeeinrichtung und ihre Außenstelle zu klein sind und viele Flüchtlinge bereits nach einigen Tagen einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen werden. Die Unterbringung während des Asylverfahrens soll „in der Regel“ in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) erfolgen. Im Juni 2015 gab es in Mecklenburg-Vorpommern 22 anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte in den Kreisen mit rund 3.500 Plätzen, einige weitere sind geplant. Diese variieren stark in ihrer Größe, die kleinsten sind für ca. 60 Menschen ausgerichtet, größere für bis zu 300 Menschen.

Die Weiterverteilung auf die Kreise geschieht nach der oben genannten Quote, über den Zeitpunkt entscheidet allerdings das „Landesamt für Innere Verwaltung". Flüchtlinge haben nur das Recht, an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, wenn dort EhepartnerInnen oder – bei minderjährigen Kindern – die Eltern oder ein Elternteil wohnen. Ansonsten kann das Landesamt Wünsche berücksichtigen, muss dies aber nicht. Ein solcher Antrag kann beim Landesamt für Innere Verwaltung gestellt werden (die Adresse befindet sich auf der letzten Seite dieser Broschüre). Diesbezügliche Probleme sind regelmäßig Thema der Unterstützungsarbeit von Beratungsstellen und Initiativen vor Ort.
Die Kreise bringen die Flüchtlinge nach einer Umverteilung selbst unter oder verteilen sie an Ämter oder Gemeinden weiter, die Landkreise und die kreisfreien Städte sind gehalten, stets genügend freien Wohnraum vorzuhalten, damit die Weiterverteilung reibungslos laufen kann. Dabei ist das Verhalten der Landkreise sehr unterschiedlich, was die Akzeptanz von Angeboten privaten Wohnraums angeht.

TIPP: Wenn Sie privaten Wohnraum anbieten möchten, wenden Sie sich an Ihren Landkreis oder die kreisfreien Städte, dort an den Bereich für Soziales und Wohnen. Dort liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung der Asylsuchenden

Auch auf diese Verteilung, also auf die einzelnen Kreise und Kommunen, haben die Flüchtlinge kaum einen Einfluss. Wer in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist, kann beantragen, in eine Wohnung umziehen zu dürfen. Einen Anspruch darauf haben nur diejenigen, die durch ein ärztliches Gutachten oder Ähnliches beweisen können, dass sie nicht in der Gemeinschaftsunterkunft bleiben können. Solche Gutachten werden häufig durch ein zweites Gutachten vom Gesundheitsamt / Amtsarzt überprüft. Die Praxis der Verwaltungen, Flüchtlingen den Umzug in Wohnungen zu gestatten, ist in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet den Kommunen die Kosten für die Unterbringung nach § 5 FlAG. Die Höhe richtet sich je nachdem, was "notwendig" ist. Zwar wird grundsätzlich auch die dezentrale Unterbringung erstattet. Die einzelnen Entscheidungen sehen hier aber sehr unterschiedlich aus.
Umziehen dürfen Asylbewerber_innen nur mit Erlaubnis der Behörden und ggf. nur innerhalb des zugewiesenen Wohnortes. Ein möglicher Grund für die Erlaubnis ist das Antreten einer Arbeitsstelle in einer anderen Kommune.

TIPP: Als Unterstützer sollten Sie bei jedem Umzug mit darauf achten, dass der Briefkasten richtig beschriftet ist und dass das BAMF die aktuelle Adresse erhält. Diese wird nicht automatisch von der Kommune weitergeleitet.

Theoretisch ist es möglich, dass Flüchtlinge bis zum Ende des Asylverfahrens oder ihrer Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung oder der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft bleiben. Auch wenn derzeit Platzmangel besteht, könnten mit Aufstockung der Kapazitäten sich die Fristen der Wohnverpflichtung in landeszentralen Unterkünften wieder wie schon in den 1990er Jahren und nach dem Millennium verlängern, vor allem bei Asylanträgen mit wenig Aussicht auf Erfolg oder Ankündigungen der Flüchtlinge, ausreisen zu wollen.

AKTUELL: *hat die Bundesregierung bereits solche Maßnahmen angekündigt, ebenfalls wird über die (Wieder-)Einführung der Residenzpflicht nachgedacht, also einer räumlichen Einschränkung der Aufenthaltserlaubnis auf den Landkreis oder gar die Kommune. Weitere Entwicklungen dazu bleiben abzuwarten!*

AUF DEM GELÄNDE DER ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG IN NOSTORF-HORST[12] BEFINDEN SICH:

- Landesamt für Innere Verwaltung - zuständig für die Aufnahme und Unterbringung sowie alle ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen

12 Adresse und Kontaktdaten befinden sich auf der letzten Seite

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – zuständig für das Asylverfahren

- MV Malteser gGmbH – im Auftrag des Landesamtes zuständig für das „Betreiben der Unterkunft“, also Zimmerverteilung, Ausgabe von Wäsche und Kleidung, Verwaltung der Waschmaschinen, Essen, Angebote für die Freizeitgestaltung, auch soziale Beratung (keine Asylverfahrensberatung), Anwesenheitskontrolle

- Ärztlicher Dienst durch eine Kooperation mit dem Krankenhaus Boizenburg des Gesundheitsamtes – zuständig für die vorgeschriebene Eingangsuntersuchung (z. B. Früherkennung ansteckender Krankheiten) und die ärztliche Versorgung der untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes, aber auch für die „Flugtauglichkeitsuntersuchung“ vor einer Abschiebung.

- Eine Cateringfirma, die jährlich durch Ausschreibungsverfahren ausgewählt wird, ist zuständig für die Essensversorgung der Bewohner. Hier wird auch auf religionsbedingte Besonderheiten und auf spezielle Belange wie den Bedarf Diätkost Rücksicht genommen.

- Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern führt regelmäßig Asylverfahrensberatung auf dem Gelände in Nostorf-Horst (sowie in Stern Buchholz) durch. Die genauen Termine können telefonisch unter 0385-5815790 erfragt werden.

Zum Ende des Jahres 2014 war Mecklenburg-Vorpommern für die Aufnahme von Asylbewerber_innen aus 23 Ländern zuständig, die meisten Menschen kamen aus folgenden Ländern[13]:

- Syrien 24,95%
- Ukraine 18,00%
- Serbien 10,20%
- Ghana 19,90%
- Afghanistan 6,76%

Die Gemeinschaftsunterbringung führt zu einer Reihe von Problemen[14]. Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Richtlinie für die einzuhaltenden Standards der Gemeinschaftsunterkunft (GU-VO MV). Danach sind die Gemeinschaftsunterkünfte menschenwürdig zu gestalten, allerdings stehen einem jedem Menschen gerade einmal 6 qm zu. Die GU-VO gilt nur für kommunale Unterbringung, nicht für die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Landesgemeinschaftsunterkünfte.
Die Menschen werden nach Geschlechtern getrennt untergebracht, soweit es möglich ist, sollen Nationalitäten, Religion und Alter berücksichtigt werden. Familien werden gemeinsam untergebracht. Die Menschen haben mindestens Anspruch auf einen separaten Schlafplatz, einen Tischteil mit Sitzplatzgelegenheit einen abschließbaren Schrank, auf die notwendige (wenn auch nur leihweise) Grundausstattung mit Küchenutensilien, Mülleimer und notwendigen Reinigungsgegenständen.

Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder von mitgebrachten Leiden nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte und ihre Bewohner_innen ein Ziel für rassistische Übergriffe.

Ein weiteres Problem ergibt sich für Unterstützer_innen: In solch einer Unterkunft entstehen leichter als an anderen Orten Gerüchte. Das kann sein „In Dänemark bekommen alle Kurden Asyl“ oder „In Spanien gibt es ein neues Gesetz...“. Daraus können auch Vorwürfe gegenüber Freiwilligen entstehen: „Warum hast Du mir nicht erzählt, dass...“ Hier muss die Situation im Blick behalten werden, die beengte Unterbringung, Arbeitsverbot, Sprachprobleme und unklare Perspektiven geben solchen Gerüchten bessere Verbreitungsmöglichkeiten als in anderer Umgebung.

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in Wohnungen in Städten mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (Ärzt_innen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden bzw. entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus eines tragfähigen und menschenwürdigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes für die Flüchtlinge im jeweiligen Landkreis/in der kreisfreien Stadt.

13 Jahresbericht 2014, Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten
14 Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERt (2011), www.frsh.de/schlepper/ oder http://www.frsh.de —> Themen —> Unterbringung

Einführung in das Asylrecht

Bei jeder deutschen Behörde kann ein Asylantrag gestellt werden. Es reicht zu sagen, dass man Asyl begehrt. Wer es an der Grenze macht, wird allerdings nach der „Drittstaaten-Regelung“ häufig sofort zurückgeschickt und darf gar nicht erst einreisen.

Seit der Grundgesetzänderung 1993 erhält kein Asyl, wer über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreist. „Sichere Drittstaaten“ sind alle Nachbarstaaten Deutschlands. Ebenso wenig erhält Asyl, wer aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt. Diese werden jeweils durch Gesetz festgelegt. Bisher sind dies die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Senegal, Ghana, Serbien und Bosnien-Herzegowina. Menschen aus diesen Ländern können zwar einen Antrag stellen, dieser wird jedoch in der Regel als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt.

AKTUELL: *Durch das Asylbeschleunigungsgesetz werden nun neben Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina nun auch Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer eingestuft. Damit wird einem erheblichen Teil schutzbedürftiger Menschen der Zugang zu ihrem Recht auf Asyl erschwert.*

Wer sich im Landesinnern meldet, wird zur nächsten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Hauptsitz: Nürnberg) im jeweiligen Bundesland geschickt. Jedes Bundesland hat mindestens eine Aufnahmestelle für Flüchtlinge, mit einer Außenstelle des Bundesamtes. Für Mecklenburg-Vorpommern ist dies die Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst. Seit Mitte Oktober können auch Anträge in Stern-Buchholz entgegen genommen werden. Diese Aufnahmestellen sind miteinander vernetzt. In jeder Aufnahmestelle werden die Anträge von Flüchtlingen aus zwanzig bis dreißig Herkunftsländern bearbeitet. Außerdem muss jedes Bundesland eine festgelegte Quote (Königsteiner Schlüssel) neu ankommender Flüchtlinge aufnehmen.
Wenn sich ein Flüchtling in der Aufnahmestelle meldet, wird zunächst festgestellt, ob der Asylantrag dort bearbeitet werden kann, d. h. ob das Herkunftsland der internen Aufteilung entspricht und ob das Bundesland am gleichen Tag schon die festgelegte Quote an Flüchtlingen aufgenommen hat. Danach wird entschieden, ob der Flüchtling in dieser Einrichtung aufgenommen wird oder in ein anderes Bundesland weitergeschickt wird. Mecklenburg-Vorpommern nahm 2014 etwa 4.800 Flüchtlinge auf. Allerdings melden sich hier darüber hinaus noch weitere Flüchtlinge, viele von ihnen, nachdem sie vergeblich versucht haben, die Grenze nach Dänemark oder Schweden zu überwinden. Minderjährige, die allein reisen, werden bisher regelmäßig nicht weiter verteilt, sondern in Jugendeinrichtungen aufgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern ist dadurch vor allem das Jugendamt des Kreises Ludwigslust-Parchim betroffen. Allerdings werden immer wieder auch 16- und 17-Jährige wie Erwachsene behandelt, da sie nach der ursprünglichen gesetzlichen Regelung ab einem Alter von 16 Jahren im Asylverfahren als handlungsfähig gelten. Sie kommen in die EAE und werden bundesweit verteilt.

AKTUELL: *Zum 01.11.2015 tritt ein Gesetz in Kraft, nach welchem auch unbegleitete Minderjährige nach dem Königsteiner-Schlüssel über die Bundesländer verteilt werden sollen. Außerdem wird zum 01.11.2015 das Alter der Handlungsfähigkeit auf die Volljährigkeit angehoben werden.*

Viele melden sich in dem Moment als Asylsuchende, in dem sie kontrolliert werden. Sie werden dann registriert und erhalten die Adresse der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst. Sie müssen sich dort innerhalb von zwei Wochen melden und ihren Asylantrag stellen. Melden sie sich in dieser Zeit nicht, dürfen sie später keinen Asylantrag mehr stellen, sondern nur noch einen „Asylfolgeantrag“. Das gilt auch bei einer Weiterverteilung auf ein anderes Bundesland: Die Akte wird parallel dorthin geschickt. Taucht der Flüchtling nicht innerhalb von 14 Tagen dort auf, gilt der Asylantrag als zurückgezogen und kann in der Regel nicht neu gestellt werden.

Grafik Ablauf des Asylverfahrens:

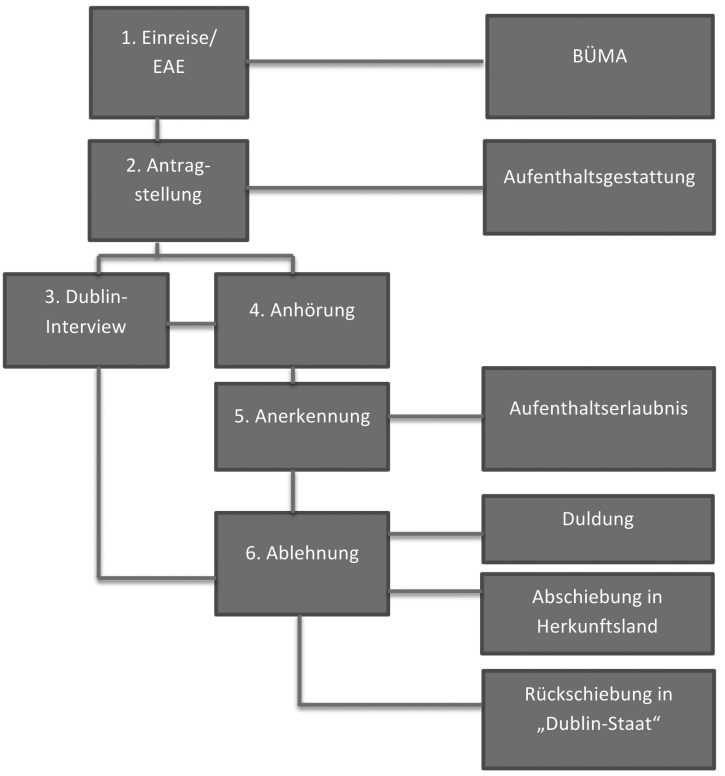

Der Asylantrag wird formlos gestellt. Das Bundesamt lädt dann, meistens innerhalb einiger Wochen, zu einer mündlichen Anhörung ein. Hier wird eine erste Befragung mit Hilfe von Dolmetscher_innen durchgeführt, in der es erst einmal um den Reiseweg geht. Im Anschluss prüft das Bundesamt, ob ein Dublin-Verfahren (s.o.) eingeleitet wird und andere Staaten gefragt werden, ob sie für das Asylverfahren zuständig sind. Erst wenn kein anderes Land den Asylfall übernimmt, wird in einer zweiten Befragung über Familie, Schul- und Berufsausbildung, Alltagsleben und Verfolgung gefragt.

ANHÖRUNG

Die Anhörung, von den Flüchtlingen selbst meist „Interview“ genannt, ist das Herzstück des Asylverfahrens. Hier muss alles erzählt werden, was zu einem Schutz führen kann, und zwar nach Möglichkeit geordnet und frei von Widersprüchen. Spätere Nachträge müssen vom BAMF nicht berücksichtigt werden.
Die Anhörung besteht aus 25 Fragen. Erst am Schluss wird nach der Verfolgung gefragt. Wichtig ist, sich nicht von den vielen Fragen „müde machen“ zu lassen, also die Verfolgung und Gründe für die Flucht, auch Gefahren bei einer Rückkehr sehr ausführlich zu schildern.
Die Antworten werden protokolliert, allerdings in der Zusammenfassung der Anhörerin oder des Anhörers. Am Schluss wird zur Kontrolle eine Rückübersetzung angeboten. Davon sollten Flüchtlinge unbedingt Gebrauch machen und alles sehr sorgfältig überprüfen, korrigieren und ergänzen. Dolmetsch-Fehler werden hier allerdings kaum aufgedeckt, da bei einer Rückübersetzung in der Regel der gleiche Fehler wiederholt wird und deshalb nicht bemerkt werden kann.

TIPP: Das Interview sollte gut vorbereitet werden, dies kann man mit dem untenstehenden Fragenkatalog tun. Eine Handreichung in verschiedenen Sprachen findet man auf: www.asyl.net. Es ist auch unbedingt anzuraten, vorher eine Beratungsstelle aufzusuchen. Sie können als Ehrenamtliche/r ebenfalls am Gespräch teilnehmen. Kündigen Sie dies dem BAMF rechtzeitig an.

Kern der Tätigkeit der Anhörerin oder des Anhörers ist die Feststellung, ob dieser Flüchtling durch eine staatliche, politisch motivierte, individuelle Verfolgung in eine ausweglose Situation gebracht worden ist und deshalb Anspruch auf Schutz hat. Auf diesen Punkt sollte sich der Flüchtling konzentrieren, Berichte über die Situation von Familienangehörigen, der Dorfgemeinschaft, der eigenen Gruppe oder Minderheit können das Schicksal illustrieren, führen aber nicht unmittelbar zum gewünschten Asyl.
Andere Verfolgung, zum Beispiel durch die Familie (drohende Zwangsheirat, drohender sogenannter Ehrenmord) oder eine miterlebte Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer anderen Sozialen Gruppe können meistens nur zu einem Abschiebeschutz führen, wobei es vom Einzelfall abhängt, ob dieser mit der Zeit zu einem Daueraufenthalt führen kann. Frauen, die besondere Gründe haben, können auf einer Frau als Entscheiderin und einer Frau als Dolmetscherin bestehen. Das ist einfacher durchzusetzen, wenn man das rechtzeitig vorher ankündigt, aber auch während der Anhörung ist es noch möglich. Bei Dolmetscher_innen oder Dolmetschern sollte darauf geachtet werden, dass die Verständigung sehr gut klappt – und nicht nur ungefähr, weil sie oder er zum Beispiel aus dem Nachbarland stammt. Die Anhörung findet mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers statt. Dabei gibt es häufig Probleme mit der Verständigung zwischen Asylsuchenden und Dolmetscher_in: Flüchtlinge aus dem Kaukasus (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien) werden fast immer auf Russisch gedolmetscht, für Flüchtlinge aus dem Iran werden manchmal Dolmetscher_innen aus Afghanistan (Dari) bestellt und umgekehrt. Auch ist bei kurdischen Flüchtlingen nicht immer klar, ob sie besser Türkisch oder Kurdisch (und welchen Dialekt) sprechen. Auch Arabisch unterscheidet sich von Land zu Land erheblich. Für den Asylsuchenden besteht faktisch in der Situation der Anhörung keine Möglichkeit, eine de-

fizitäre oder falsche Übersetzung festzustellen. Entdeckt er oder sie solche Fehler später, z.B. durch eine Übersetzung des Protokolls durch eine/n andere/n Dolmetscher_in, werden entsprechende Eingaben allenfalls als „gesteigertes Vorbringen“ gewertet und müssen nicht berücksichtigt werden. Die meisten Flüchtlinge sind nicht ausreichend darüber informiert, welche Bedeutung diese Anhörung hat. Auch wissen sie häufig nicht, worauf es ankommt. Wer verdeckt politisch gearbeitet hat, ist es gewohnt, bei „Verhören“ keine Einzelheiten zu nennen – genau diese sind aber bei der Anhörung durch das Bundesamt wichtig. Viele schildern die Verhältnisse im Herkunftsland, die ein Bleiben unmöglich machten, gehen aber zu wenig auf das persönliche Schicksal ein. Manchmal schildern Frauen die Verfolgung des Ehemanns. Ihr Asylbegehren bleibt aber weitgehend chancenlos, wenn sie nicht von eigener Gefährdung und eigenen Erlebnissen berichten. Die Entscheidung über den Asylantrag wird von der Anhörerin oder dem Anhörer formuliert, muss aber außerdem vom örtlichen Chef des Bundesamtes mit unterzeichnet werden. Dazu gibt dieser Leiter der Außenstelle oder die Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg Richtlinien heraus, in welchen Fällen anerkannt und in welchen abgelehnt wird. Beim Direktverfahren entfällt die persönliche Anhörung, die Flüchtlinge können sich schriftlich zu Ihren Gründen äußern (siehe Seite 9).

DIE 25 FRAGEN EINER ANHÖRUNG

1. Sprechen Sie neben der / den angegebenen Sprache(n) noch weitere Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm / einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland. Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung.
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern.
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?
16. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
17. Welche Schule(n) / Universität(en) haben Sie besucht?
18. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
19. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
20. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
21. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
22. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
23. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte.
25. Dem Antragsteller wird nun erklärt, dass er zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen.

Frage: Welches sind die Gründe dafür, dass Sie ... (Heimatland) verlassen haben?

DIE ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung ergeht immer in Abstufungen. Einzeln werden die Punkte entschieden:
Hat der Antragsteller die „Flüchtlingseigenschaft“ oder nicht?

Wenn ja, wird entschieden:
Bekommt sie oder er Asyl? Das wird meistens aus formellen Gründen abgelehnt: Ist er oder sie über ein anderes Land eingereist bzw. hat die Einreise nicht belegen können, wird „Asyl“ abgelehnt.
Ist sie oder er Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, also politisch verfolgt? Wenn ja, ist der Schutz identisch mit dem „eigentlichen Asyl“.
Bekommt sie oder er „internationalen subsidiären Schutz“? Das ist eine EU-Richtlinie, nach der niemand abgelehnt werden darf, wenn das Zurückschicken in Krieg, Folter oder Todesstrafe droht, auch wenn keine individuelle politische Verfolgung vorliegt.

Wenn nein, wird entschieden:
Gibt es trotzdem einen Abschiebungsschutz, weil sonst eine Abschiebung „sehenden Auges in den Tod“ erfolgen würde? Oder gibt es einen Abschiebungsschutz aus anderen Gründen, z.B. weil eine schwere Krankheit festgestellt wurde, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann oder weil "Leib, Leben oder Freiheit bedroht sind"?
Wird auch das verneint, wird der Asylantrag abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht.
Familienangehörige bekommen normalerweise einen „abhängigen“ Aufenthaltsstatus, d. h. die Familie bleibt zusammen. Das gilt aber nur für Paare und minderjährige Kinder – Eltern mit einem 19-jährigen Kind werden vom Bundesamt wie zwei Familien behandelt, auch bei einem Bleiberecht für die Eltern können Tochter bzw. Sohn allein abgeschoben werden.
Ebenso gilt: Wenn Vater, Mutter oder Kind wegen einer Erkrankung nicht angeschoben werden, dürfen die übrigen Familienangehörigen ebenfalls bleiben. Wird der oder die Kranke gesund, müssen alle das Land verlassen.

Im Jahr 2014 wurden 128.911 Entscheidungen getroffen (bei 173.072 Neuanträgen). Die Entscheidungen beziehen sich meist auf Anträge, die bereits 2012 oder 2013 gestellt wurden.
Die Schutzquote lag am Ende des Jahres 2014 bei 31,5 Prozent im Verwaltungsverfahren des BAMF. Sie umfasst die Aufenthaltstitel "Asyl oder Familienasyl", "Anerkennung als Flüchtling nach GFK", "subsidiären Schutz" und "Abschiebungsverbote". 33,4 Prozent der Asylanträge wurden abgelehnt.[15]
35,4 Prozent werden durch eine „sonstige Erledigung“ beendet. Das bedeutet oft, dass die Flüchtlinge sich nach einer Verteilung nicht zurück gemeldet haben (unbekannt verzogen) oder ein anderes europäisches Land zuständig ist.
Dabei ist die „Schutzquote“, also das Bleiberecht für Flüchtlinge mit unterschiedlich gutem Aufenthaltstitel, nach Herkunftsländern sehr unterschiedlich.

Eine Übersicht der zehn Hauptherkunftsländer im Jahr 2014:

Herkunftsland	Neuanträge	Entscheidungen	„Schutzquote“
Syrien	39.332	26.703	89,3 %
Serbien	17.172	21.878	0,2 %
Eritrea	13.198	1.794	55,2 %
Afghanistan	9.115	7.287	46,7 %
Albanien	7.865	3.455	2,2 %
Kosovo	6.908	3.690	1 %
Bosnien und Herzegowina	5.705	6.594	0,2 %
Mazedonien	5.614	8.548	0,3 %
Somalia	5.528	3.482	25 %
Irak	5.345	4.583	74 %

Bei der „Schutzquote“ sollte man bedenken, dass wegen einer Fristversäumnis oder anderer Zuständigkeit das Verfahren eingestellt wird. Von den bearbeiteten Asylanträgen führt rund die Hälfte zu einem Schutz. Wird eine politische Verfolgung geschildert, die aber nicht geglaubt oder für nicht so schwerwiegend gehalten wird, wird der Asylantrag im Verwaltungsverfahren als „unbegründet“ abgelehnt. Dann hat der Flüchtling zwei Wochen Zeit, dagegen zu klagen. Wenn die Klage pünktlich beim Verwaltungsgericht eingeht, bekommt der Flüchtling ein Aufenthaltsrecht bis zur endgültigen Entscheidung.
Wird etwas vorgetragen, was auch bei Glaubwürdigkeit nicht zu einem Bleiberecht führen würde, wird der Antrag „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Klagefrist beträgt eine Woche, die Ausreisefrist läuft aber weiter. Nach vier Wochen kann trotz eingereichter Klage die Abschiebung erfolgen. Der Flüchtling muss einen zusätzlichen „Eilantrag“ beim Gericht stellen, dass die angedrohte Abschiebung ausgesetzt wird, bis das Gericht über den Asylantrag entschieden hat.

15 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2014 (Asyl), www.bamf.de

Viele Flüchtlinge verstehen den Bescheid nicht und bitten Dolmetscher_innen, ihn zu übersetzen. Das können sie meistens nicht bezahlen. Wichtig: Auch beim Abschiebehindernis nach § 60 Abs.7 AufenthG heißt es, „Der Asylantrag wird abgelehnt“ und ggf.: „Sie werden aufgefordert, innerhalb von vier Wochen die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.“ In diesem Fall sollte unbedingt eine Beratungsstelle bzw. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt aufgesucht werden.

ASYLANTRAG FÜR SPÄTER IN DEUTSCHLAND GEBORENE KINDER

Auch für hier geborene Kinder wird durch die Behörden oder die Eltern ein Asylverfahren eingeleitet. Die örtlichen Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt) legen Wert darauf, da die Kosten zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerber_innen zu 70 Prozent vom Land erstattet werden. Durch eine Gesetzesänderung des Aufenthaltsgesetzes seit dem 1. Januar 2005 wurde den Eltern die Möglichkeit genommen, eine Abschiebungsandrohung durch den Asylantrag des Kindes zu verzögern. Die Eltern werden vom BAMF befragt, ob sie auf die Durchführung des Asylverfahrens für ein Baby verzichten. Vor dieser Entscheidung sollte eine Beratungsstelle oder ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufgesucht werden.

AUFENTHALTSSTATUS

Während des Asylverfahrens haben Flüchtlinge eine „Aufenthaltsgestattung“. Diese gilt zunächst für ein Jahr und ist kein Aufenthaltstitel im eigentlichen Sinne, sondern berechtigt nur für die Dauer des Asylverfahrens, sich in Deutschland aufzuhalten. Sie wird so lange verlängert, bis das Asylverfahren rechtskräftig durch Bescheid, Urteil oder Ablauf der Rechtsmittelfristen abgeschlossen ist.

Oft erhalten Asylbewerber noch vor der Aufenthaltsgestattung eine sogenannte BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender). Dies ist kein Aufenthaltsdokument, sondern bescheinigt nur die Meldung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Derzeit dauert es oft Wochen, bis die Menschen überhaupt einen Asylantrag stellen können, solange sind sie lediglich im Besitz einer BÜMA.
Nach einer Ablehnung bekommen Flüchtlinge eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Wurde der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet abgelehnt, wird die Abschiebung bis zur Gerichtsentscheidung nur ausgesetzt, wenn das Gericht einem zusätzlichen Eilantrag stattgegeben hat.

Fotos: www.wikipedia.org

ANERKENNUNG
Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben zuerkannt wurde, erhalten einen blauen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Danach können sie eine Niederlassungserlaubnis beantragen, auch wenn sie Sozialhilfe / Arbeitslosengeld II bekommen. Die Ausländerbehörde muss das Bundesamt fragen, ob sich die Voraussetzungen für die Anerkennung geändert haben. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Niederlassungserlaubnis erteilt.
Bei „subsidiärer Schutz“ erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und müssen einen nationalen Pass haben oder beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis gibt einem alle sozialen Rechte wie eine Anerkennung.

Wurde ein Abschiebungshindernis wegen einer Erkrankung festgestellt, häufig eine psychische Erkrankung aufgrund erlittener Folter und Verfolgung, wird nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Monate gegeben. Diese wird von der Ausländerbehörde bei Bedarf, wenn also die Erkrankung noch besteht, verlängert. Hier ist es regional sehr unterschiedlich, nach welcher Zeit der Aufenthalt „verfestigt“ werden kann. Nach sieben Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden, die Flüchtlinge müssen dann aber normalerweise ohne Sozialhilfe / Arbeitslosengeld II leben.

EXKURS: KOSTEN FÜR ÜBERSETZUNGSBEDARF
Viele Flüchtlinge brauchen Dolmetscher_innen beim Anwalt, bei der Ausländerbehörde oder bei der Beratungsstelle, können diese aber meistens für ihre Leistungen nicht bezahlen. Wenn sie allerdings nach einer Anerkennung arbeiten dürfen, die Jugendlichen weiterführende Schulen besuchen oder eine Ausbildung beginnen, sind häufig auch Dokumente (Schulzeugnisse, Diplome etc.) zu übersetzen. Das dürfen nur ermächtigte Übersetzer_innen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen (Kunden nennen das meistens „Beglaubigung“ oder „Stempel“). Üblich sind hier Preise ab 1 Euro pro Zeile, der gesetzliche Preis liegt bei 2 Euro pro Zeile. Die meisten Übersetzer_innen verlangen als Mindestpreis eine „Auftragspauschale“ von 20 bis 40 Euro (Gesetz: mindestens 15 Euro). Allerdings ist es auch üblich, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftraggeber_innen zu berücksichtigen.

ABLEHNUNG
Auf die Ablehnung eines Asylantrages folgt immer die Aufforderung, Deutschland zu verlassen. Meistens wird dafür eine Frist von vier Wochen gesetzt. Nur wenn „Abschiebungshindernisse“ festgestellt worden sind, darf man trotz der Abschiebungsandrohung bleiben. Die Ausreise aus Deutschland darf, wenn es nach den deutschen Behörden geht, in jedes beliebige Land erfolgen. Problem für die meisten Flüchtlinge ist allerdings, dass sie für die Weiterreise (oder Weiterflucht) ein Visum benötigen, das sie als abgelehnte Asylbewerber_innen nur in Ausnahmefällen bekommen können.
Viele abgelehnte Asylbewerber_innen reisen tatsächlich nach der Aufforderung aus. Denn eine selbstorganisierte Rückkehr in ihr Herkunftsland ist eine gute Möglichkeit, nicht die Aufmerksamkeit der Heimatbehörden zu erregen und nicht gleich eine neue Verfolgung auszulösen. In vielen Ländern sind Grenzübergänge für Busse und Autos nicht mit Computern ausgerüstet, so dass eigene Staatsangehörige mit gültigen Papieren dort unauffällig einreisen können.

ABSCHIEBUNG
Eine Abschiebung wird erst eingeleitet, wenn die gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Die Abschiebung setzt voraus, dass eine Reiseverbindung besteht und gültige Papiere vorliegen.
Eine Abschiebung bedeutet immer, dass auch eine „Wiedereinreisesperre“ verhängt wird, die europaweit („Schengen-Staaten“[16]) gilt.
Wenn der / die Abgeschobene irgendwann wieder ein Visum zur Einreise in ein europäisches Land beantragen will, muss sie / er erst bei der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde eine „Befristung“ der Wiedereinreisesperre beantragen und bekommt dann eine Rechnung für die Kosten aufenthaltsbeendender Behördenmaßnahmen (ggf. auch die Kosten der erfolgten Abschiebungshaft) und der Abschiebung. Da die Ausländerbehörden für Abschiebungen meistens Linienflüge buchen, sind diese Rechnungen sehr hoch. Aber auch wenn die Wiedereinreisesperre befristet ist, braucht man einen guten Grund, um ein Visum zu bekommen.
Wenn eine Abschiebung angeordnet ist, sie aber zum Beispiel wegen fehlender Papiere nicht durchgeführt werden kann, bekommen die Betroffenen eine „Duldung“. Dieses Papier zeigt an, dass kein Aufenthaltsrecht besteht, eine Abschiebung aber im Moment nicht möglich ist. Wenn die Hinderungsgründe wegfallen, kann die Abschiebung sofort stattfinden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Duldung ausgestellt wurde. Hier wird – durch ein zusätzliches Schreiben – unterschieden, ob die / der abgelehnte Asylbewerber_in für die Abschiebungshindernisse verantwortlich ist oder objektive Umstände. Wird die / der Flüchtling selbst verantwortlich gemacht, weil er z.B. falsche Angaben zu seiner Person macht, darf sie / er nicht arbeiten und die Sozialleistungen können auf ein Mindestmaß gekürzt werden. Herrscht

16 Zu den Schengen-Staaten gehören alle EU-Mitgliedsstaaten außer Großbritannien und Irland, Zypern. Kroatien, Bulgarien und Rumänien sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Außerdem gehören die Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen, Lichtenstein und die Schweiz dazu. Bei den EU-Neumitgliedern ist die Aufnahme beschlossen, sobald deren Grenzkontrollen ein für die übrigen akzeptables Niveau erreicht hat.

im Herkunftsland aber Krieg, so dass der Flugverkehr eingestellt wurde, kann während der Laufzeit der Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Mit der Durchführung der Abschiebung beauftragt die Ausländerbehörde i.d.R. das „Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten“. Dieses bemüht sich um die Personalpapiere und bucht Flüge. Die Betroffenen erhalten dazu einen Termin von der Ausländerbehörde und werden aufgefordert, sich bereit zu halten und bis dahin Ihre Wohnung aufzugeben. Wer freiwillig ausreisen will, aber keine Personalpapiere hat, kann auch die Unterstützung des Landesamtes in Anspruch nehmen. Jugendliche erhalten in der Regel eine Duldung, bis sie 18 Jahre alt sind. Ist dann die Ausreise oder Abschiebung möglich, muss die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen umsetzen.

Die Abschiebung kann jederzeit erfolgen, wenn sie vorher angedroht wurde und danach weniger als ein Jahr vergangen ist. Da viele solch eine Androhung „verdrängen“, kommt es Betroffenen nicht selten so vor, sie wären am frühen Morgen von der Polizei „überrascht“ und ohne Ankündigung zum Flughafen gebracht worden. Deshalb ist es für Unterstützer_innen besonders wichtig, darauf zu achten, dass alle Behördenbriefe gelesen, geordnet und aufgehoben werden. Eine Abschiebung kommt selten „überraschend“ für diejenigen, die gut informiert sind.
In der Regel kommt eine Woche vorher ein Brief, mit einem bestimmten Termin zur Abholung. Ist bereits eine Abschiebung gescheitert, folgt für einen weiteren Versuch keine Ankündigung mehr.

AKTUELL: *Seit Ende August dürfen in Mecklenburg-Vorpommern wieder unangekündigte und nächtliche Abschiebungen durchgeführt werden. Auf Bundesebene soll auch dies zukünftig gesetzlich festgeschrieben werden. Nach dem neuen Asylbeschleunigungsgesetz darf nach dem Termin zur freiwilligen Ausreise grundsätzliche keine Ankündigung der Abschiebung mehr erfolgen.*

Im Jahr 2014 wurden ca. 10.900 Menschen abgeschoben.[17] In Mecklenburg-Vorpommern waren es 507, die erfolgreich durchgeführt wurden, 744 sind dagegen gescheitert. Die Zahlen der Abschiebungsversuche sind seit Anfang des Jahres 2015 wieder angestiegen.

RECHTE UND PFLICHTEN

Gestattung (Asylverfahren läuft) (§ 55 AsylVfG[18]):

- **Wohnverpflichtung**
- **Arbeitsverbot für 3 Monate**, danach für 12 Monate ein „nachrangiger Zugang“ (= Stellensuche, dann Antrag auf Erlaubnis, dann Vorrangprüfung) danach 33 Monate (16. bis 48. Monat des Aufenthalts) Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, es findet aber nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt
- **Berufsausbildung nach 3 Monaten ohne Zustimmung möglich**
- **Asylbewerberleistungen als Geldleistungen** (auch Sachleistungen möglich), med. Notfallversorgung, 143 Euro „Taschengeld“ (Alleinstehende, geringe Erhöhungen für 2015 und 2016 geplant)
- **Recht auf Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, U1-U9 für Kinder**

Asylberechtigung
(§ 60.1 und § 25.1 AufenthG)/Flüchtlingsanerkennung) (§ 60.1 und § 25.2, 1. Alternative AufenthG):

- **Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre**
- **Freie Wohnsitznahme in der Bundesrepublik**
- **Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **Sozialleistungen, Integrationskurs**
- **Familiennachzug möglich** (3 Monate Zeit für Erleichterungen der Voraussetzungen, nur Kernfamilie!)
- **nach 3 Jahren:** Niederlassungserlaubnis möglich

(internationaler) Subsidiärer Schutz
(§ 25.2, 2. Alternative AufenthG):

- **Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr** (verlängerbar)
- **Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **Sozialleistungen, Integrationskurs**
- **nach 7 Jahren:** Niederlassungserlaubnis möglich
- **Wohnverpflichtung bleibt**, ein Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot erlaubt

17 http://www.proasyl.de/de/themen/zahlen-und-fakten/abschiebungen/
18 Durch das Asylbeschleunigungsgesetz heißt das Asylverfahrensgesetz zukünftig „Asylgesetz“, die hier angesprochenen Paragraphen behalten jedoch die gleichen Ziffern.

Nationaler subsidiärer Schutz
(§ 60.2-4 und § 25.2 AufenthG; § 4 AsylVfG)/Abschiebungsverbot (§ 60.5, 7 und § 25.3 AufenthG):
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (verlängerbar)
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Kein Recht auf Familiennachzug
- Sozialleistungen, Integrationskurs
- nach 7 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
- Wohnverpflichtung bleibt, ein Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot erlaubt

Duldung
(Aussetzung der Abschiebung) (§ 60a AufenthG):
- keine Aufenthaltserlaubnis!
- Wohnverpflichtung
- nach 3 Monaten Arbeitsverbot: nachrangiger Zugang zu Arbeit, Ausbildung möglich
- nach 15 Monaten ggfs. Arbeitserlaubnis
- Arbeitsverbote können z.B. wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung ausgesprochen werden
- Asylbewerberleistungen (kein Arbeitslosengeld II)

Wichtig: Die Schulpflicht sowie der Anspruch auf einen Kindergartenplatz gelten für alle Minderjährigen, unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus.

TIPP: Lassen Sie sich, wenn möglich, das jeweilige Ausweispapier zeigen, oft werden Begriffe verwechselt oder es sind zusätzlich, handschriftliche Vermerke der Ausländerbehörde darauf vorhanden (z.B. Arbeitsverbot/-erlaubnis)

DIE KLAGE

Verwaltungsgericht (1. Instanz)
Für die Klage gegen eine Entscheidung des Bundesamtes ist das Verwaltungsgericht (VG) des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für Mecklenburg-Vorpommern ist dies das Verwaltungsgericht Schwerin. Die verschiedenen Kammern haben die Herkunftsgebiete unter sich aufgeteilt, die Wartezeiten bis zu einem Prozesstermin sind sehr unterschiedlich, unter Umständen können die Verfahren bis zu 3 Jahren dauern. In der Regel werden verschiedene Asylverfahren von Angehörigen einer Familie in einer mündlichen Verhandlung zusammengefasst. .Ehepaare betreiben meistens ein Verfahren, haben aber zwei Anhörungsprotokolle und möglicherweise zwei verschiedene Entscheidungen. Die Verfahren können jederzeit getrennt werden. Sind die Familienangehörigen zu verschiedenen Zeiten gekommen, betreiben sie in der Regel zwei verschiedene Verfahren, die aber in einer Gerichtsverhandlung verhandelt werden.
Die Klage sollte für den betroffenen Flüchtling von einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt eingereicht und begründet werden. Es gibt vom Gericht aus zwar keinen Anwaltszwang, aber alleine die Pflicht, die Begründung auf Deutsch innerhalb von ein oder zwei Wochen einzureichen, macht eine Klage durch den Flüchtling alleine ohne qualifizierte Unterstützung mindestens durch eine Verfahrensberatungsstelle oder durch Personen, die Erfahrung in der Formulierung von Asyl-Klageschriften haben, nahezu chancenlos. Richter_innen erlauben unterschiedlich großzügig das Nachreichen von Begründungen und Material dazu.
Das Verfahren wird auf die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichtes übertragen, dort übernimmt es eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter. Das Bundesamt als Prozessgegner tritt i.d.R. vor der Gerichtsverhandlung nicht in Erscheinung.
Die Verhandlung ist öffentlich und findet mit einer Dolmetscherin / einem Dolmetscher statt. Allerdings kommt selten Publikum, manchmal werden Asylbewerberinnen / Asylbewerber von Freunden begleitet. Oft sagt der Richter / die Richterin am Ende der ein- bis zweistündigen Verhandlung, wie das Urteil ausfällt, ansonsten bekommt man am nächsten Morgen oder innerhalb von zwei Wochen eine Information von der Geschäftsstelle. Bis das schriftliche Urteil kommt, können allerdings bis zu sechs Monate vergehen.
Das Verwaltungsgericht Schwerin bestellt Dolmetscher_innen und bezahlt nach dem Justizvergütungsgesetz bzw. schließt eine Vereinbarung über einen niedrigeren Preis.

Oberverwaltungsgericht / 2. Instanz
Nur Fälle von „grundsätzlicher Bedeutung“ können vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG Greifswald) nochmals verhandelt werden. Für die meisten Flüchtlinge ist das Verfahren daher nach der 1. Instanz bereits zu Ende.
Eine Revision ist nur möglich, wenn klare Fehler im Verfahren nachgewiesen werden. Dann weist das Oberverwaltungsgericht das Verwaltungsgericht an, das Verfahren zu wiederholen. Eine Berufung ist kann eingelegt werden, wenn es um eine Entscheidung von „grundsätzlicher Bedeutung“ geht, also im Urteil Feststellungen getroffen werden, die für eine Vielzahl von Flüchtlingen gelten oder die von der gängigen Rechtsprechung des Gerichtes abweichen.
Einen Revisionsantrag oder Antrag auf Zulassung der Berufung (bzw. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) können grundsätzlich der Flüchtling und das Bundesamt stellen. Es gilt eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Urteils, in dieser Zeit muss der Antrag beim Gericht eingehen. Die übrigen Prozessteilnehmer_innen erfahren vom Gericht erst nach drei oder vier Wochen, ob ein solcher Antrag eingegangen ist.
Erst wenn die Rechtsmittelfristen verstrichen sind, wird das Urteil rechtskräftig.

TIPP: Zugucken hilft!
Das Verwaltungsgericht hat einen „Geschäftsverteilungsplan“, in dem die Zuständigkeiten der Kammer für das laufende Kalenderjahr aufgelistet sind. Außerdem gibt es eine Liste der Telefonnummern der Geschäftsstelle. Hier kann man auch nach „Verhandlungstagen“ der Kammer fragen, an denen die öffentlichen Verhandlungen besucht werden können. Wer Flüchtlinge unterstützen will, wem selbst eine Verhandlung bevorsteht, kann sich hier oft drei bis sechs Verhandlungen nacheinander ansehen und bekommt so ein besseres Verständnis dafür, was beim Verwaltungsgericht passiert.

ABSCHIEBUNGSHAFT

Abschiebungshaft wird beantragt, wenn sich die / der Ausländer_in illegal in Deutschland aufhält oder der Verdacht besteht, sie / er wolle sich der Abschiebung entziehen. Das wird insbesondere angenommen, wenn frühere Abschiebeversuche gescheitert sind bzw. die Betreffenden schon mal untergetaucht waren.
Der Haftbefehl wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt, er muss sofort nach der Festnahme beantragt werden. Der Haftbefehl wird normalerweise für zwei oder drei Monate ausgestellt. Dabei muss die / der Festgenommene gehört werden, sie / er kann auch eine „Vertrauensperson“ benennen. Diese „Vertrauensperson“ muss dann alle Beschlüsse des Amtsgerichts, zunächst also das Protokoll der Anhörung und den Haftbefehl, zugestellt bekommen und hat das Recht, selbständig Beschwerden einzureichen.
Für die meistens sehr kurze Verhandlung über den Haftbefehl wird, wenn nötig, eine Dolmetscherin / Dolmetscher hinzugezogen, und zwar vom zuständigen Amtsgericht.
Die Haft wird für Abschiebehäftlinge aus Mecklenburg-Vorpommern in Brandenburg (Eisenhüttenstadt) vollstreckt, da in 2014 die eigene Haftanstalt in Bützow geschlossen wurde. Eisenhüttenstadt liegt knapp 300 km von Mecklenburg-Vorpommern entfernt.
In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Abschiebehaft früher nur selten angewendet; seitdem sie in Eisenhüttenstadt durchgeführt wird, ist sie noch seltener geworden.

AKTUELL: *zum 01.08.2015 ist das Aufenthaltsgesetz bezüglich der Abschiebungsvoraussetzungen geändert worden. Dieses enthält vor allem neue Inhaftierungsgründe, z.B. die Bezahlung von Schleppern. Dies trifft auf sehr viele Flüchtlinge zu, so dass eine starke Ausweitung der Inhaftierung droht. Diese Gesetzesänderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft. Die tatsächliche praktische Auswirkung in Mecklenburg-Vorpommern bleibt abzuwarten.*

FOLGEANTRAG

Für Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, ist es jederzeit möglich, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Das ist allerdings kein „Zweiter Asylantrag“, mit dem man nochmal versucht, mit seiner Schilderung und seinen Argumente durchzudringen. Beim Folgeantrag müssen Gefahr und Verfolgung belegt werden, nicht nur glaubhaft gemacht, und es werden ausschließlich Gründe aus den letzten drei Monaten berücksichtigt.

Folgende Gründe aus den letzten drei Monaten könnten zu einem positiven Ergebnis führen:
- Neue Bedrohungen im Herkunftsland. Das kann ein aktueller Regierungswechsel sein, aber auch ein neu ausgebrochener Krieg. Im Sommer 2014 konnte das plötzliche Auftreten des IS in Syrien und Irak als „Verfolger“ einen solchen Antrag begründen.
- Neue Rechtsprechung: Wenn mit Urteil eines höheren Gerichtes (Bundesverwaltungsgericht, Europäischer Gerichtshof) die bisherige Rechtsprechungspraxis, die zu einer Ablehnung geführt hatte, verändert wird, ist ein Asylfolgeantrag sinnvoll.
- Neue Beweise: Wenn der eigene Asylantrag abgelehnt wurde, weil einem nicht geglaubt wurde,

kann man mit neu aufgetauchten Beweisen oder Zeugen einen Folgeantrag begründen. Es muss aber nachvollziehbar begründet werden, warum die Beweise oder Zeugen beim ersten Antrag nicht vorhanden oder nicht bekannt waren.

- Neue Fähigkeit, das Geschehene zu schildern: Wenn Flüchtlinge durch die Verfolgung schwer traumatisiert sind und das Geschehene, z.B. die erlittene Folter nicht schildern konnten, ist es möglich, dass sie durch entsprechende Fortschritte im Rahmen einer Psychotherapie inzwischen in die Lage versetzt worden sind, ihre Verfolgung zu erzählen. Hier ist ein Gutachten der Therapeutin oder des Therapeuten wichtig, in dem bestätigt wird, dass diese „Sprechfähigkeit“ erst in den letzten Wochen hergestellt werden konnte.
- Eine Gesetzesänderung in Deutschland.

Sobald diese neuen Gründe „zur Kenntnis gelangt“ sind, muss der Asylantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Wichtig: Seit dem 01.01.2005 kann eine politische Betätigung hier „in der Regel“ nicht mehr zur Anerkennung eines Folgeantrages führen. Wer also hier z.B. vor der Botschaft gegen die Politik der Regierung des Herkunftslandes demonstriert, sollte wissen, dass ein Asylfolgeantrag wenige Aussichten hat. Es ist in einem solchen Fall wichtig, sich sehr genau mit Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu beraten.
Ein Folgeantrag muss schriftlich gestellt und persönlich eingereicht werden (nicht per Post). Das übliche Verfahren ist, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt den Antrag mit einer kompletten Begründung formuliert (die Vorformulierung kann auch eine Beraterin oder Berater übernehmen). Die Begründung muss faktisch die Anhörung ersetzen, also auf alle möglichen Fragestellungen zur Begründung eingehen. Dieser Schriftsatz wird dann vom Flüchtling persönlich beim Bundesamt abgegeben, wobei immer die Niederlassung zuständig ist, die den ersten Antrag bearbeitet hat. Eine Anhörung zum Asylfolgeantrag ist nicht üblich, aber möglich.

„RESIDENZPFLICHT“

Der Aufenthalt von Asylbewerber_innen ist bei der Unterbringung in der Erstaufnahme in Nostorf-Horst auf das Gebiet der Gebietskörperschaft beschränkt, also auf das Stadtgebiet der Stadt Boizenburg bzw. der kreisfreien Stadt für die Zweigstelle in Stern Buchholz. Dies gilt jedoch nur für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes. Die Asylbewerber_innen können solange nur mit einem sogenannten "Verlassensantrag" aus der Stadt ausreisen, unter den Flüchtlingen wird er auch "Urlaubsantrag" genannt. Auch nach der Ablehnung eines Asylantrags und Erteilung einer Duldung kann der Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen auf Mecklenburg-Vorpommern oder auf den Landkreis/kreisfreie Stadt beschränkt werden. Dieser Kreis oder das Bundesland heißt im Gesetz „zugewiesener Aufenthaltsbereich“. Das Verlassen des Bereichs muss bei der Ausländerbehörde beantragt und schriftlich erlaubt werden. Davon gibt es einige Ausnahmen:
Termine bei Gerichten und bei Behörden dürfen ohne Erlaubnis wahrgenommen werden. Besuche bei Rechtsanwält_innen und bei Beratungsstellen sollen „unverzüglich“ erlaubt werden. Ansonsten kann die Erlaubnis zum Verlassen des Landes (oder Kreises) „aus zwingenden Gründen“ gegeben werden, wenn die Verweigerung eine „unbillige Härte“ bedeutet. Das legen die Ausländerbehörden sehr unterschiedlich aus.
Die Residenzpflicht ist nicht mit der Wohnungszuordnung zu verwechseln. Bei der letzteren werden die Personen nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Asylbewerber_innen können dann, um in einer anderen Kommune zu leben, einen Umverteilungsantrag beim Landesamt für Innere Verwaltung stellen. Wenn sie in einem anderem Bundesland leben möchten, muss der Antrag beim BAMF gestellt werden. Dieser wird in jedem Fall bei engen Familienangehörigen (minderjährige Kinder und Eltern) gewährt werden. Er kann auch gewährt werden, um in einem Ort zu wohnen, wo ein bestimmter benötigter Facharzt ansässig ist oder eine Religionsgemeinschaft. In diesen Fällen besteht jedoch kein Anspruch auf eine Umverteilung und die Chancen sind gering, gerade in größeren Städten.
Geduldete haben keine guten Aussichten hinsichtlich eines Umverteilungsantrages. Hier haben in der Regel nur Eheleute oder schwer kranke Menschen, die eine bestimmte, nur an bestimmten Orten erhältliche Behandlung benötigen. Generell gilt, dass die Kommune, in die zugewandert werden soll, zustimmen muss. Dies tut sie in der Regel nur bei vollständiger eigener Lebensunterhaltssicherung des Menschen.

AKTUELL: *Nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sollen die Menschen zukünftig dazu verpflichtet werden, 6 anstelle von 3 Monaten in der EAE zu bleiben - Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten sogar bis zum Abschluss des Asylverfahrens.*

SOZIALHILFE / ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Flüchtlinge im Asylverfahren haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, sondern nur auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Seit Sommer 2012 entspricht das auf Geheiß des Bundesverfassungsgerichtes fast dem Hartz-IV-Satz.
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in den Landesunterkünften Sachleistungen: Unterbringung, Essen, Kleidung, Möbel werden insgesamt als Sachleistungen gestellt, nur ein Taschen-

geld von etwas über 25 Euro pro Woche (143 Euro im Monat bei Alleinstehenden) wird bar ausgezahlt. Ehepartner_innen bekommen je 129 Euro, Kinder 84-92 Euro, in der EAE in Nostorf -Horst in vier wöchentlichen Raten.
Nach der Verteilung in die Kreise bzw. die kreisfreie Stadt gibt es meistens die monatlichen Leistungen (Alleinstehende: 359 Euro) als Bargeld oder Barscheck, allerdings wird bei Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften (GU) untergebracht sind, eine Pauschale für Strom und Wasser abgezogen. Andere Leistungen (Kleidung, Möbel) gibt es auch hier meistens als Sachleistungen, Bezugsscheine für Kleiderkammern und Möbellager, Gutscheine für Elektrogeräte etc., und in GUs auch die Verpflegung. Anspruch auf Leistungen in Höhe der Sozialhilfe (ab 1.1.2014: 399 Euro im Monat) besteht erst nach 15 Monaten Bezug von Asylbewerberleistungen. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in Mecklenburg-Vorpommern über § 6 des AsylbLG ausgezahlt. Flüchtlinge haben drei Monate ein Arbeitsverbot, danach können sie eine Arbeitserlaubnis beantragen. Sie haben allerdings vom 4. bis 15. Monat des Aufenthalts nur einen „nachrangigen Arbeitsmarktzugang“, müssen also eine Arbeitserlaubnis für eine angebotene spezielle Arbeitsstelle beantragen, Zeit- und Leiharbeit ist nicht erlaubt. Ab dem 16. bis zum 48. Monat benötigen sie eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde, die aber nur die Arbeitsbedingungen, zum Beispiel der Mindestlohn überprüft. Das bedeutet, dass sie nach 48 Monaten Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld II haben.

AKTUELL: *Nach dem Asylbeschleunigungsgesetz sollen zukünftig wieder verstärkt Sachleistungen und Wertgutscheine anstelle von Geldleistungen erbracht werden. Dies betrifft vor allem vollziehbar ausreisepflichtige Menschen und Menschen, die nach der Dublin-Verordnung ihr Asylverfahren in einem anderen Land durchführen müssen. Diese Regelung gilt sowohl für die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung, als auch die Gemeinschaftsunterkünfte.*

GESUNDHEIT / ÄRZTLICHE VERSORGUNG

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, hat nicht nur auf die soziale, sondern auch auf die ärztliche Versorgung nur einen eingeschränkten Anspruch. Behandelt werden nach der Intention des Gesetzes nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände.
Die Abgrenzung zwischen akuten und chronischen Krankheiten ist nicht einfach und hängt häufig vom guten Willen und einer sachdienlichen Formulierung durch den behandelnden Arzt ab. Das Sozialamt kann allerdings jederzeit das Gesundheitsamt (Amtsarzt) mit einer Überprüfung ärztlicher Atteste oder Gutachten beauftragen und ein Zweitgutachten erstellen lassen. Bei größeren Zahnbehandlungen ist das an vielen Orten üblich. Generell ist es schwerer, die Erhaltung von Zähnen durchzusetzen, wenn das Ziehen von Zähnen billiger ist. Auch ist es bisweilen schwer, Hilfsmittel wie Prothesen, einen Rollstuhl, eine Brille, einen Blindenstock etc. zu bekommen.
Schwangere haben einen Anspruch auf Leistungen ähnlich wie Deutsche, also auf Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen im Labor, die vollen Entbindungskosten und ärztliche Versorgung bis zum 6. Tag nach der Geburt, allerdings keinen Anspruch auf Entbindungsgeld und Mutterschaftsgeld. Sie sollten rechtzeitig, also sobald die Schwangerschaft bekannt ist, über eine Beratungsstelle Kontakt mit der Stiftung „Mutter und Kind“ aufnehmen, die besondere Hilfen geben kann.

Nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt es aber auch „sonstige Leistungen“:

- Dolmetscher_innen- bzw. Sprachmittlungskosten als Teil der Krankenhilfe; diese Leistungen müssen immer gewährt werden, sobald ein Arzt dies verlangt
- Kosten, die notwendig mit der Wahrnehmung des religiösen Existenzminimums entstehen, z. B. Kosten der männlichen Beschneidung
- Hilfe zur Familienplanung: Verhütungsmittel, im Ausnahmefall auch Sterilisation und Kosten für die AIDS-Vorsorge.

Wichtig ist, dass diese Leistungen immer vor der Inanspruchnahme beantragt und genehmigt werden müssen. Den Antrag z. B. auf Übernahme von Dolmetsch-Kosten für einen Arztbesuch muss immer die oder der Betroffene stellen, also der Flüchtling selbst unterschreiben. Möglicherweise kann das mit Hilfe einer Beratungsstelle, des Arztes oder anderer Unterstützer_innen geschehen. Wenn das Sozialamt die Übernahme von Dolmetscherkosten bewilligt, entscheidet auch das Sozialamt, welche Dolmetscherin oder welcher Dolmetscher beauftragt wird. Der Flüchtling selbst, die Beratungsstelle oder die Ärztin / der Arzt kann sicherlich einen Vorschlag machen.
Auch im Asylbewerberleistungsgesetz sind bestimmte Vorsorgeuntersuchungen (Krebsvorsorge und anderes) möglich und werden bezahlt. Für Kinder gibt es im Alter von 0 bis 6 Jahren insgesamt 9 Vorsorgeuntersuchungen, die bezahlt werden. Sie heißen U1 bis U9. Dazu gibt es eine weitere Untersuchung nach dem 10. Geburtstag. Die Teilnahme wird manchmal vom Jugendamt kontrolliert. Frauen haben im Zusammenhang mit der Empfängnisverhütung das Recht auf eine Vorsorgeuntersuchen im Jahr (gynäkologische Vorsorgeuntersuchung), die auch der Krebs-Vorsorge dient. Alle Flüchtlinge ab 35 Jahre haben alle zwei Jahre das Recht auf eine

Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes. Zur Krebsvorsorge dürfen Frauen ab 20 Jahre und Männer ab 45 Jahre einmal pro Jahr.
Kinder haben das Recht auf Schutzimpfungen gegen Diphterie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B, Haemophilus influenzae (Hib-Infektion), Masern, Mumps und Röteln. Diese Impfungen sind alle freiwillig. In der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst ist das Landesamt für Innere Verwaltung gleichzeitig „Ausländerbehörde“ und „Sozialamt“, entscheidet also über Aufenthaltsrecht und Kostenübernahme bei Krankheit.

TRAUMATISIERUNG

Flüchtlinge haben oft Erlebnisse hinter sich, die nicht leicht zu verarbeiten sind. Dabei geht es einmal um die Diskriminierung oder Verfolgung, die zur Flucht führte. Dann kann es während der Flucht die Trennung oder gar der Tod von Angehörigen sein, eigene Gewalterfahrungen, aber auch eine zermürbende Wartezeit bis zu einer Aufnahme. Es gibt keine generellen Regeln, welche Erlebnisse zu einer Traumatisierung führen. Anzeichen dafür können auch viel später auftreten, wenn man sich eingelebt hat und zur Ruhe kommt – dann kommt plötzlich „alles wieder hoch“. Traumatisierungen zeigen sich daran, dass Erlebtes wieder erlebt wird, in Träumen oder in Erinnerungen, die man nicht „wegdrücken“ kann. Traumatisierte vermeiden bestimmte Orte oder Eindrücke, die sie an Schlimmes erinnern. Traumatisierte können übererregt, unruhig, unkonzentriert sein. Sie können auch unnatürlich ruhig wirken. Traumatisierungen können zu Lernschwierigkeiten führen, aber auch zu Suchttendenzen (Alkohol, Nikotin etc.). Kinder können als „Bettnässer“ auffallen, Aggressionen gegen andere zeigen etc.

TIPP: Als Laiin oder Laie können Sie eine Traumatisierung nicht „heilen“. Sie können aber einiges tun:

- Das Selbstwertgefühl stärken – weisen Sie den Flüchtling auf eigene Leistungen und Erfolge hin. Zeigen Sie Anerkennung für Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Normalität herstellen – unterstützen Sie den Flüchtling beim Herstellen eines normalen, regelmäßigen Alltags.
- Zuhören hilft! – Hören Sie zu. Haben Sie auch Geduld, wenn etwas mehrfach erzählt wird.
- Es gibt Beratungsstellen und spezialisierte Behandlungseinrichtungen, z.B. das Psychosoziale Zentrum in Greifswald. Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Flüchtlingszahlen ist mit dem Ausbau der Beratungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern zu rechnen Ermuntern Sie Flüchtlinge, dort auch hinzugehen und offen über die eigene Situation und das Erlebte zu sprechen.

SPRACH- UND INTEGRATIONSKURSE FÜR FLÜCHTLINGE

Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind.
Seit 2012 dürfen Flüchtlinge mit „Aufenthaltsgestattung“ nach 9 Monaten und jene mit „Duldung“ in der Regel nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung besuchen. Ein Problem stellen die Eingangsvoraussetzungen dar, es wird hier empfohlen, einen Sprachtest zu machen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es in den unterschiedlichen Landkreisen unterschiedliche Angebote. Hier sollten Erkundigungen bei der jeweiligen Landkreisverwaltung eingeholt werden.
In manchen Orten werden von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Zum Beispiel sind Sprachpatenschaften ein erfolgreiches Mittel, den Flüchtlingen den Zugang zur deutschen Sprache zu erleichtern.
Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei Ärzt_innen, im Kindergarten, der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Flüchtlingen Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus.[19] Diese Forderung wird auf Bundesebene erhoben, für die Umsetzung sind Bundesregierung und Bundestag verantwortlich.

ARBEIT UND ARBEITSERLAUBNISRECHT

Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, erhalten für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes ab Einreise ein generelles Arbeitsverbot. Nach drei Monaten Aufenthalt dürfen Flüchtlinge eine Arbeitserlaubnis beantragen. Davon befreit sind nur anerkannte oder mit Deutschen verheiratete Flüchtlinge, außerdem Flüchtlinge mit einer hier anerkannten Ausbildung in einem Mangelberuf.
Der Antrag wird bei der Ausländerbehörde gestellt, die wiederum (intern) die Agentur für Arbeit fragt. Die Arbeitserlaubnis muss für eine bestimmte Arbeit in einer bestimmten Firma und mit bestimmten Arbeitszeiten beantragt werden. Arbeiten „auf Abruf“, wie z.B. in der Gastronomie üblich, oder Leiharbeit ist nicht erlaubnisfähig. Eine Arbeitserlaubnis kann nur beantragt werden, wenn der übliche Lohn bezahlt wird. Außerdem hat das Arbeitsamt „Negativlisten“: Das sind Listen von Tätigkeiten, für die grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis gegeben wird, das betrifft

19 Siehe auch: Beschluss der Integrationsministerkonferenz, März 2013, www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Ergebnisprotokoll_Band_I_Beschluesse.pdf

häufig Aushilfstätigkeiten, für die keine besondere Qualifikation erforderlich ist. Es gibt allerdings starke Unterschiede, Universitätsstädte oder Urlaubsorte haben eine sehr unterschiedliche Praxis. Unterstützer_innen sollten sich immer vor Ort erkundigen.
Die Ausländerbehörde muss in diesem Verfahren die Arbeitsagentur beteiligen, zuständig ist die ZAV (Duisburg). Wenn diese innerhalb von zwei Wochen nicht antwortet, gilt das als Erlaubnis.
Hilfreich ist es, wenn die Flüchtlinge im Betrieb schon ein Praktikum (aber: auch mit Arbeitserlaubnis!) absolviert haben oder bestimmte Fremdsprachenkenntnisse für die Stelle erforderlich sind, die andere Bewerber_innen nicht haben. Auch Praktika unterliegen zum Teil dem Mindestlohngesetz.
Nur wer eine schriftliche Arbeitserlaubnis hat, darf dann auch genau in diesem Betrieb und genau zu den angegebenen Arbeitszeiten arbeiten. Eine Verlängerung der Arbeitserlaubnis ist meistens einfacher möglich. Nach zwölf Monaten Tätigkeit wird die Verlängerung ohne Vorrangprüfung gegeben.
Ausnahme: Wer eine Aufenthaltserlaubnis und einen deutschen Schulabschluss hat oder eine Aufenthaltserlaubnis und vier Jahre erlaubten oder geduldeten Aufenthalt, darf ohne besondere Erlaubnis Arbeit annehmen. Der Verdienst muss beim Sozialamt angegeben werden. Ca. 40 Euro dürfen zusätzlich zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Sozialhilfe verdient werden (vorher genaue Beträge erfragen!). Wird mehr verdient, wird die Sozialhilfe entsprechend gekürzt. Die Aufnahme einer Beschäftigung sollte allerdings nicht nur mit Blick auf das Einkommen, sondern auch auf die aufenthaltsverfestigende Wirkung als sogenannte „Integrationsleistung“ erwogen werden. So bewertet die „Härtefallkommission“ bei einer späteren Beratung auch die erfolglosen Bemühungen der letzten Jahre (Bewerbungen ohne anschließende Arbeitserlaubnis) als positiv und kann daraus eine positive Stellungnahme bezüglich einer Aufenthaltserlaubnis herleiten.
Einen festen Aufenthaltstitel können vor allem diejenigen Flüchtlinge bekommen, ob sie anerkannt oder nur mit Abschiebeschutz oder „Unmöglichkeit der Abschiebung“ hier sind, die keine Sozialhilfe mehr beziehen. Deshalb ist es auf jeden Fall sinnvoll zu arbeiten, auch wenn nur wenig mehr Geld als durch die Sozialhilfe erwirtschaftet wird. Meistens ist es aber auch sinnvoll, vorher einen Schulabschluss bzw. einen Deutschkurs zu machen, weil dann besser bezahlte Arbeitsstellen gefunden werden können.
Wer eine Duldung hat, kann zwar ebenfalls immer einen Antrag stellen, es muss jedoch damit gerechnet werden, dass er abgelehnt wird. Der Antrag sollte jedoch immer wieder gestellt werden, damit der oder die Betroffene nachweisen kann, dass er oder sie bemüht war, sich zu integrieren. Dies kann ggfs. später wichtig sein, z.B. bei einer Eingabe an die Härtefallkommission.

TIPP: Bei Fragen rund um das Thema "Arbeit" sollte das NAF-Projekt (Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge) kontaktiert werden, die Adresse finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

ABGELEHNTE FLÜCHTLINGE: VON DER DULDUNG ZUR AUFENTHALTSERLAUBNIS

Nach dem Aufenthaltsgesetz sollen „Kettenduldungen“ vermieden werden. Deshalb „soll“ die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis geben, wenn jemand 18 Monate lang geduldet war und in der Zeit nicht abgeschoben werden konnte. Ausnahme: Die Person hat die Abschiebung selbst verhindert, z. B. indem „falsche Angaben zur Person“ gemacht oder Anträge auf Passersatzpapiere nicht (richtig) ausgefüllt wurden.
Problematisch ist es auch, wenn Papiere beantragt, aber von der Botschaft abgelehnt werden. Oft hat die Ausländerbehörde dann den Verdacht, die Anträge wären absichtlich falsch ausgefüllt worden. Es gibt viele Staaten, die die Rückkehr von Flüchtlingen nicht wollen und deshalb Papiere verweigern.
Zur Begründung behaupten die Botschaften dann oft, die Angaben im Antragsformular wären nicht vollständig oder sie wären falsch. Das kann ein geduldeter Flüchtling schwer widerlegen. Schon vor diesem Hintergrund ist es zielführend, Botschaftsvorsprachen nur mit einem möglichst nicht verwandten begleitenden Zeugen zu machen und sich den Besuch möglichst dokumentieren zu lassen - nicht alle Botschaften machen dies allerdings. Die Begleitung kann dann eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass der oder die Betroffene, alles versucht hat, um mitzuwirken.

TIPP: Begleiten Sie Flüchtlinge zu Botschaftsterminen und dokumentieren sie den Tag und die Uhrzeit sowie den Ausgang des Besuches. Diese Dokumentation kann hinterher sehr hilfreich sein.

Ebenfalls sollte dokumentiert werden, wie viele Bewerbungen geschrieben wurden und ob Praktika absolviert wurden - alle Dinge also, die der Behörde zeigen, dass die oder der Betroffene willens sind, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.
Wer eine Duldung hat und in absehbarer Zeit nicht ausreisen, aber auch nicht abgeschoben werden kann, sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Absatz 5 Aufenthaltsgesetz beantragen. Eine solche Aufenthaltserlaubnis können auch Antragsteller_innen bekommen, die keinen Pass haben. Die Praxis der Ausländerbehörden ist jedoch sehr unterschiedlich, nicht alle erteilen einen Aufenthaltstitel ohne einen Pass.

HÄRTEFALLANTRAG

Die letzte Möglichkeit ist eine Eingabe (wie ein Antrag) bei der Härtefallkommission beim Innenministerium. Diese Eingaben können diejenigen stellen, die „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, also kein Asyl- oder Klageverfahren mehr laufen haben und bei denen bereits ein Aufenthaltsantrag nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt wurde, für die aber eine Ausreise eine außergewöhnliche Härte bedeutet. Es darf zudem noch kein konkreter Abschiebetermin festgelegt sein. Sie müssen darlegen, weshalb das bei ihnen eine größere Härte als bei anderen darstellt. Eine solche Eingabe dürfen die betroffenen Personen selbst stellen, sie können auch Freunde oder einen Anwalt damit beauftragen. Wenn es ein Freund, eine Freundin, eine Beratungsstelle oder ein/e Dolmetscher_in macht, muss die betroffene Person dafür eine Vollmacht erteilen.
Chancen haben diejenigen, die mindestens fünf Jahre hier sind, gut integriert sind (d. h. Deutsch sprechen, von der eigenen Arbeit leben und sich gesellschaftlich engagieren). Außerdem müssen sie darlegen, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort keine Chance haben, wieder Fuß zu fassen.
Die Härtefallkommission berät über alle eingereichten Unterlagen alle zwei Monate und ist die einzige Einrichtung, die den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen darf. Diesen Antrag stellt die Härtefallkommission beim Staatssekretär. Dieser entscheidet darüber. Entscheidet er positiv, geht eine Weisung an die zuständige Ausländerbehörde, eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Entscheidet er negativ, wird das der betroffenen Person ohne Begründung mitgeteilt. Eine Klage dagegen ist nicht möglich.

EXKURS: Möglich sind auch Petitionen beim Petitionsausschuss des Landtages, sowie des Bundestages. Ob und welche dieser Möglichkeiten jedoch erfolgsversprechend sind, sollte unbedingt vorher mit einer Beratungsstelle bzw. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geklärt werden.
Für sonstige ausländerrechtliche Regelungen (also nicht nur den Aufenthaltsstatus betreffend) kann auch der Bürgerbeauftrage des Landes Mecklenburg-Vorpommern konsultiert werden. Die Adresse finden Sie am Ende der Broschüre

FREIWILLIGE AUSREISE

Mit der Ablehnung eines Asylantrags wird die / der Betroffene zum Verlassen des Landes aufgefordert. Oft glauben Flüchtlinge, nach Erhalt des Briefes sei die Abschiebung angekündigt und sie müssten nunmehr auf die Abschiebung warten. Das ist nicht so. Nur wenn man der Aufforderung zur Ausreise nicht folgt, droht die Abschiebung.
Bei einer möglichen Abschiebung sollten die Folgen bedacht werden. Wer abgeschoben wird, wird bis zu fünf Jahre gegen eine Wiedereinreise in alle Staaten des Schengener Abkommens, also ca. 30 Staaten in Europa gesperrt. Außerdem werden die Kosten für die Aufenthaltsbeendigung (s.o.) ggf. bei einer Wiedereinreise in Rechnung gestellt.
Falls eine Abschiebung möglich ist und voraussichtlich durchgeführt wird, sollte man sich überlegen, „freiwillig“ auszureisen. Für eine solche „freiwillige Ausreise“ gibt es Hilfen. Nicht nur die Reisekosten können übernommen werden, es gibt auch Programme (z.B. REAG und GARP, beide verwaltet von der Internationalen Organisation für Migration IOM), die eine Starthilfe finanzieren. Informationen dazu gibt auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine Wiedereinreisesperre kann damit umgangen werden. Die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle können dazu beraten.

LETZTE ZUFLUCHT: „KIRCHENASYL“

Das sogenannte „Kirchenasyl“ ist kein eigenes Verfahren. „Kirchenasyl“ (oder „Asyl in der Kirche“) bedeutet, dass eine Kirchengemeinde einem Flüchtling, der akut von Abschiebung bedroht ist, vorübergehend Unterkunft gewährt, um eine erneute Überprüfung des Verfahrens oder anderer rechtlicher Möglichkeiten zu erwirken. Dabei darf der Staat jederzeit auf den Flüchtling zugreifen und die Abschiebung durchführen, tut dies aber in der Regel aus Respekt gegenüber der Kirche nicht.
Das „Kirchenasyl“ geht zurück auf das historische Asyl in Tempeln oder anderen heiligen Stätten. Hier fanden in verschiedenen Kulturen Verfolgte, entlaufene Sklaven, aber auch Straftäter oder Hochverräter Schutz.
In der Frühzeit der christlichen Kirche und im Mittelalter bestand die Kirche auf ihrem „Recht“, Asyl zu gewähren, insbesondere als dieses Recht in der beginnenden Neuzeit vom absolutistischen Staat bestritten wurde. In Victor Hugos Roman „Der Glöckner von Notre Dame“ wird dieser Konflikt beschrieben. Im 16. Jahrhundert bestanden zum Beispiel die Domherren von Freising darauf, dass das Kirchenasyl sich auf die gesamte Stadt Freising erstreckt.
In der Aufklärung wurde das „kirchliche Asylrecht“ als altertümlich bekämpft, ging es schließlich um die Einführung eines modernen Staates mit Rechtssicherheit. Die Evangelische Kirche hatte nie ein „offizielles“ Asylrecht in Anspruch genommen, die Katholische Kirche gab den Anspruch auf.
Ein Einschnitt war für die Kirchen die Grundrechtsänderung von 1993: Asyl konnte unabhängig von den Fluchtgründen nicht mehr erhalten, wer über ein vermeintlich „sicheres Drittland“ eingereist war. Seit dem gab es viele wirklich Verfolgte, die aus rein for-

mellen Gründen abgelehnt wurden. Außerdem wurden eine Reihe von Fristen eingeführt, die eine Vielzahl von Flüchtlingen im Verfahren scheitern ließen. In den 80er Jahren (seit 1983) hatten einzelne Kirchengemeinden bereits Flüchtlinge aufgenommen, nach 1993 wurde es zu einer Bewegung, die sich bald auch Strukturen zum Austausch, zur Beratung und zur Öffentlichkeitsarbeit schuf.
1994 wurde die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ gegründet.
(www.kirchenasyl.de).

KEIN NEUES VERFAHREN

Abgelehnte und von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge können Kirchengemeinden um Unterstützung bitten, in der Regel kennen örtliche Beratungsstellen diejenigen Kirchengemeinden, die die Bereitschaft, die Möglichkeiten (Wohnung) und auch Erfahrung haben. Denn es geht darum, sich die bisherigen Schritte im Verfahren und eventuelle Fehler genau anzusehen, um Ansatzpunkte für eine Wiederaufnahme oder einen Folgeantrag zu finden. Einige Kirchengemeinden verfügen auch über eine „Fluchtwohnung“ oder „Gästewohnung“, also eine Wohnung, in der Flüchtlinge vorläufig untergebracht werden können (ohne „offiziellen“ Schutz zu genießen), um die Sachlage zu klären.

Werden Flüchtlinge aufgenommen, werden sie zumeist von Gemeindemitgliedern unterstützt:
Finanziell: Die Kosten der Unterbringung werden in der Regel durch Spenden aufgebracht. Das betrifft Geld- und Sachspenden.

Betreuung: Mit staatlichen Stellen werden die Bedingungen geklärt, unter denen Polizei und Ausländerbehörde bereit sind, für einige Zeit still zu halten. Dazu wird geklärt, ob Kinder aus dem „Kirchenasyl“ heraus in die Schule gehen können, einen Kindergarten besuchen können.

Beratung: Mit Unterstützung einer Beratungsstelle, einer Anwältin oder eines Anwaltes werden die Möglichkeiten untersucht, das Verfahren wieder aufzunehmen, ein neues Verfahren zu eröffnen, eine Weiterreise oder eine freiwillige Rückkehr zu organisieren.

Es wird zwischen „offenen“ und „stillen“ Kirchenasylen unterschieden. Ein offenes Kirchenasyl verhandelt mit staatlichen Behörden, macht aber auch Öffentlichkeitsarbeit. Dagegen verzichtet ein „stilles“ Kirchenasyl auf jede Öffentlichkeitsarbeit. In beiden Fällen werden staatliche Stellen informiert. Es geht also nicht darum, Flüchtlinge zu verstecken oder „unterzutauchen“. Es geht um einen vorübergehenden Schutz, um die Situation zu klären und eine Lösung zu finden.

Die Bilanz nach 20 Jahren Kirchenasyl zeigt, dass in mehr als zwei Dritteln aller Fälle (im Jahr 2014 waren es sogar 206 erfolgreiche Fälle von 212 beendeten Kirchenasylen[20]) eine gute Lösung für die Flüchtlinge gefunden werden konnte. Das ist oft keine Anerkennung eines (ggf. neuen) Asylantrages, obwohl auch das vorkommt. Es kann auch ein humanitäres Aufenthaltsrecht sein, weil zum Beispiel vorher nicht anerkannte psychische Probleme jetzt als „Abschiebehindernis“ eingestuft wurden. Es kann auch ein erfolgreiches Verfahren bei einer Härtefallkommission sein oder eine zukunftsweisende Weiterwanderung.
Es gibt aber auch Kirchenasyle, die zu keiner positiven Lösung führen, sondern einfach aufgeben (müssen). Kirchenasyle können eben das bestehende Asylrecht nicht ändern, sondern nur eine Phase der Ruhe herstellen, um alle Möglichkeiten noch einmal auszuloten.

BEDINGUNGEN FÜR EIN „KIRCHENASYL“

In den bisherigen Diskussionen haben sich einige Kriterien herauskristallisiert, die natürlich jede Kirchengemeinde für sich variieren kann, um zu einer Entscheidung zu kommen:

- Es besteht kein Aufenthaltsrecht mehr. Die Ausreise ist „vollziehbar“ angeordnet, die Abschiebung angedroht und könnte jederzeit durchgeführt werden.
- Es besteht konkrete Gefahr bei einer Abschiebung oder Rückkehr.
- Bei erster Durchsicht der verschiedenen Schritte des Asylverfahrens werden Chancen gesehen, eine Lösung zu finden, die eine Abschiebung vermeidet.
- Der Flüchtling / die Familie ist bereit, unter den (begrenzten) Möglichkeiten des Kirchenasyls zu leben und die Räume zu verlassen, wenn die Kirchengemeinde keine weiteren Möglichkeiten im Verfahren mehr sieht.
- Das Kirchenasyl wird von der Gemeinde (ggf. mit Unterstützung von außen) getragen.

ERGEBNISSE DES KIRCHENASYLS

In den meisten Fällen sahen die Kirchengemeinden das Kirchenasyl rückwirkend positiv. Das hängt nicht allein vom Ergebnis ab, das für den Flüchtling oder die Familie / Gruppe von Flüchtlingen erreicht werden konnte. Positiv wurde meistens auch die Anregung des Gemeindelebens beurteilt.
Die Öffentlichkeitsarbeit, die in der Regel nur örtlich erfolgt, kann aufzeigen, dass Ablehnungen von Asylanträgen eben nicht darauf beruhen, dass eine Verfolgungsgeschichte nur vorgetäuscht wurde. Eine hohe Ablehnungsquote kann eben auch bedeuten, dass das Verfahren künstlich verkompliziert wurde, um Formverstöße und Ablehnungen aus formellen Gründen zu provozieren. Oft konnte auch aufgezeigt werden, dass das Verfahren selbst für traumatisierte Flüchtlinge ungeeignet ist, weil Asylgründe in der Re-

20 Tätigkeitsbericht der BAG Kirchenasyl, www.kirchenasyl.de/publikationen

gel in den ersten Tagen des Aufenthalts vollständig vorgebracht werden müssen, das für traumatisierte Flüchtlinge aber erst nach einer Ruhephase und einer therapeutischen Behandlung möglich ist, die Monate oder Jahre in Anspruch nehmen kann.

Informationen zur Praxis des „Kirchenasyls“ gibt die Flüchtlingsbeauftragte der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland: dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de oder die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“: http://www.kirchenasyl.de.

HEIRAT

Abgelehnte Flüchtlinge denken oft daran, ihren Aufenthalt durch eine Heirat zu sichern.
Eine Heirat ist jederzeit erlaubt. Das Hauptproblem ist normalerweise, die geforderten Dokumente, darunter auch einen Pass, vorzulegen, die teils aus dem Herkunftsland besorgt werden müssen.
Eine Heirat im Ausland, z.B. in Dänemark, ist nicht möglich, weil ein Aufenthaltstitel vorgelegt werden muss. Eine Duldung aber erlischt, wenn der Duldungsinhaber (Duldungsinhaberin) Deutschland verlässt.
Wer heiraten will, geht zum Standesamt des Hauptwohnsitzes. Dort gibt es eine Liste der benötigten Dokumente, die man einreichen muss. Können bestimmte Dokumente nicht besorgt werden, weil es sie nicht gibt oder man sie nicht bekommt, beantragt das Standesamt beim OLG die „Befreiung“. Falls man diese bekommt, kann man heiraten.
Allerdings bekommt man nur eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner, wenn die Ehe nicht nur geschlossen wurde, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen („Scheinehe“). Das wird von der Ausländerbehörde kritisch geprüft. Außerdem muss man eine Sprachzertifikat mit der Stufe A1 des europäischen Referenzrahmens vorlegen, also die erste Prüfung im Deutschkurs bestanden haben. Das Problem für Ehepartner_innen, die aus dem Ausland einreisen möchten, ist, dass es in vielen Ländern oftmals schwierig ist, qualifizierte Sprachkurse zu finden, auch in Deutschland ist der Zugang nicht allen gewährt.
Ist der Ehepartner oder die Ehepartnerin Ausländer_in, muss außerdem der Lebensunterhalt sichergestellt sein und eine ausreichend große Wohnung vorhanden sein, um den Aufenthaltstitel zu bekommen.
Der Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 oder 29 AufenthG, ist drei Jahre lang abhängig vom Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Erst danach ist auch eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis möglich.

Chancen und Grenzen der ehrenamtlichen Unterstützung

DAS KÖNNEN SIE TUN

Die Möglichkeiten der Hilfe sind so vielfältig wie die Menschen, die ihrer bedürfen.
Niemand kann alles machen. Deshalb listen wir hier nur wenige Vorschläge auf, wie Sie sich engagieren können - darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Möglichkeiten. Halten Sie dabei stets Kontakt mit anderen, damit sie sich gegenseitig stützen und ergänzen oder ablösen können. Gerade wenn Sie sich entschließen, einer

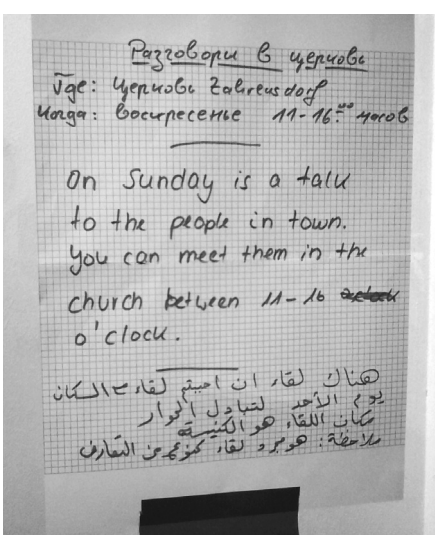

Flüchtlingsfamilie zu helfen, können Sie kaum im Voraus abschätzen, wie groß die Probleme sind und ob Sie genügend Kraft und Zeit aufbringen können. Deshalb: Fangen Sie mit einem Aspekt an und überlegen Sie gut, was Sie leisten können und wollen. Versuchen Sie dabei, auf bereits bestehende Strukturen zurück zu greifen. Zum Beispiel gibt es in vielen Gemeinden bereits organisierte (Willkommens-)Initiativen. Der Grad der Organisation kann dabei ganz unterschiedlich sein, in kleineren Gemeinden ist es oft

gut funktionierende Nachbarschaftshilfe, in größeren Städten gibt es oft Gruppen, die sich regelmäßig treffen und auch schon einmal größere Aktionen planen.

▶ Lernen Sie Flüchtlinge kennen
Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft selbst in der Stadt isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die Migrationssozialberatungen oder die Migrationsberatungen für Erwachsene, aber auch kommunale Einrichtungen oder Kirchengemeinden sowie Wohlfahrtsverbände helfen. In einigen Kommunen gibt es auch Integrationsbeauftragte und Freundeskreise für Flüchtlinge oder örtliche Betreuungsverbände, denen die Betreuung der Flüchtlinge übertragen wurde.

▶ Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung
Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende zu deren Herkunftsländern, ggf. mit Filmen oder Fotos. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als Gesprächspartner_innen oder auch nur als Teilnehmer_innen einladen. Die Erfahrung, dass es hier Interesse für die Situation in ihrer Heimat gibt, tut den Menschen gut. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung, interkulturelle Feste oder Spielnachmittage.

▶ Organisieren Sie sprachliche Unterstützung
Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich. Erkundigen Sie sich über das Angebot vor Ort. Manchmal ist es sinnvoll, Spenden für die Fahrtkosten in den näheren großen Ort zu organisieren und damit ein eigenes Angebot zu ergänzen.

▶ Werden Sie Familienmentor_in
Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen und wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten auftreten, dann ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von Familienmentor_innen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen.
Versuchen Sie stets, in den Grundzügen über das Asylverfahren und die sozialen Rechte informiert zu

Bild: Wilhelmine Wulff / pixelio.de

sein. Hilfreich kann da die Internetseite des Landesflüchtlingsrats sein, dort können Sie sich auch in relevante Mailinglisten eintragen (www.fluechtlingsrat-mv.de.de). So können Sie bei überraschenden Behördenbriefen beurteilen, ob Sie auftretende Probleme selbst lösen können oder die Hilfe einer Beratungsstelle oder eine juristische Beratung empfehlen sollten.

▶ Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an
Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die Kinder und jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

▶Helfen Sie bei der Suche nach Wohnraum
Flüchtlinge, die auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen oder mit Gutscheinen anstatt mit Bargeld einkaufen gehen müssen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere – um die Kommune und die Parlamente dort, wo es noch nicht passiert, zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen. Ggfs. können Sie auch ganz konkret bei der Wohnungssuche behilflich sein oder bei der Ausstattung der Unterbringung helfen, indem Sie den Menschen Adressen von Second-Hand-Kaufhäusern oder ähnlichem in ihrer Umgebung vermitteln - Adressen, die für neue Mitbewohner_innen schwierig alleine zu finden sind - oder helfen Sie beim Transport.

▶ Unterstützen Sie im Asylverfahren
Die rechtliche Situation von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen ist kompliziert und für Nichtjuristen oft schwierig nachzuvollziehen. Raten Sie den Menschen, die Sie betreuen unbedingt, Juristen oder Flüchtlingsberatungsdienste einzuschalten.
ACHTUNG: Eine juristische Beratung kann und darf nur ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine professionelle Beratungsstelle durchführen. Bitte ersuchen Sie in solchen Dingen keinesfalls selbst zu beraten!

Es gibt jedoch einige Dinge, die Sie daneben tun können:
Fragen Sie als erstes, ob der Flüchtling bereits eine Anhörung beim BAMF hatte. Wenn nein, stellen Sie einen Kontakt zu einer Beratungsstelle her, damit eine Anhörungsvorbereitung erfolgen kann.

Haben Sie ein Auge auf die Post:
- Klären Sie, ob das BAMF die aktuelle Adresse der Asylbewerber_innen hat, diese wird nach einem Umzug nicht automatisch durch die Behörden weitergeleitet.
- Bitte achten Sie mit darauf, dass der Name richtig am Briefkasten angebracht ist, damit die Post auch zugestellt werden kann.
- Wenn die Person es möchte, lesen Sie auch die Post der Behörden und helfen beim Übersetzen.
- Achten Sie mit darauf, ob dringender Handlungsbedarf besteht, weil Fristen seitens der Behörden oder der Gerichte gesetzt wurden.

Begleiten Sie Flüchtlinge und Asylbewerber_innen zu Beratungsstellen und Rechtsanwaltsterminen und, sofern dies erwünscht ist, zum Anhörungstermin beim BAMF. Letzteres ist generell möglich, muss jedoch dem BAMF früh genug vor dem Interview mitgeteilt werden.

TIPP: Am Ende der Broschüre gibt es eine "Checkliste" mit den wichtigsten Dingen, die nach der Ankunft eines Asylsuchenden zu beachten sind.]

▶ Lassen Sie sich selbst beraten und nutzen Sie Fortbildungsangebote
Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. wenden, in einem anderen Bundesland an den dortigen Flüchtlingsrat. Bei den Flüchtlingsräten erhalten Sie ggf. auch Kontaktadressen zu weiteren Initiativen oder Beratungsstellen in Ihrer Region. Außerdem bieten der Flüchtlingsrat, die Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger zu verschiedenen Themen ehrenamtlicher Arbeit Fortbildungsveranstaltungen an.
Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es beispielsweise den LOBBI e.V. oder die Regionalzentren für demokratische Kultur mit Sitz in Ludwigslust, Stralsund, Rostock Neubrandenburg und Anklam.

AUFGABE VON „BEGLEITER_INNEN“ FÜR FLÜCHTLINGE

Wenn Sie einen oder mehrere Asylsuchende konkret begleiten, sind Sie für diese Menschen eine wichtige Kontaktperson und Ansprechpartner_in. Dabei übernehmen Sie vielleicht bereits mehrere der oben genannten Aufgaben, aber vielleicht auch ganz andere, nämlich all jenes, was im Alltag der betroffenen Personen eben anfällt - z.B: die Begleitung zu einem Arztbesuch. Dabei ist es nicht wichtig, ob Sie alles wissen und kennen. Sie sollten aber wissen, an wen Sie sich wenden können. Die ankommenden Flüchtlinge sprechen ihre Muttersprache, mitunter weitere in ihrer Heimatregion vorkommende Sprachen, einige können aber auch Englisch, manche können schon ein bisschen Deutsch – besuchen dann aber bald einen Deutschkurs, so dass die Verständigung von Monat zu Monat einfacher wird. Es wird auch Unterstützer_innen geben, die eine der Muttersprachen sprechen und gelegentlich einspringen können, um zu dolmetschen. Das kann auch telefonisch organisiert werden. Für die meisten Flüchtlinge geht es darum, ihren Stadtteil kennen zu lernen, die richtigen Behörden zu finden (z.B. Ausländerbehörde, Jobcenter), sich zum Deutschkurs, die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule anzumelden. Außerdem suchen sie Einkaufsmöglichkeiten (und Freizeitangebote). Frauen suchen Kontakt zu Frauen. Vielleicht suchen Flüchtlinge auch Kontakt, um Deutsch-Sprechen zu üben.
Wie die Erfahrung aus anderen Städten gezeigt hat, freuen sich die Flüchtlinge auch, gemeinsam einen Ausflug zu machen; im Bedarfsfall mal die Kinder abgenommen zu bekommen oder wenn bei alltäglichen Schwierigkeiten mal etwas repariert oder gemeinsam handwerkliche Hilfe gesucht wird. Letztlich ist vor allem praktische Alltagshilfe gefragt. Wichtig ist, die Unterstützung mit anderen abzusprechen. In vielen Orten gibt es einen „Freundeskreis“ oder ein "Willkommensbündnis", das solch eine Unterstützung koordinieren kann. Der Flüchtlingsrat kennt nicht alle, aber wir versuchen gern, die richtigen Kontakte zu vermitteln: www.fluechtlingsrat-mv.de.de, Tel.: 0385-5815790. Wichtig ist einfach, dass nicht eine Familie fünf Helfer_innen abbekommt und vier andere niemanden.

OFFEN FÜR ANDERE GEWOHNHEITEN

Die Flüchtlinge, die zu uns kommen, kommen aus einem anderen Land, einer anderen Kultur. Sie haben andere Werte und Normen, andere Familienstrukturen, andere Gewohnheiten. Davor muss niemand Angst haben. „Anders“ bedeutet aber auch: Auch Iraker_innen, die lange in Deutschland wohnen, haben andere Gewohnheiten als die, die frisch ankommen. Mecklenburg-Vorpommer_innen verhalten sich ja auch nicht gleich, je nachdem, ob sie autoritär oder liberal erzogen worden sind, welchen Schulabschluss sie haben, ob sie in der Stadt oder auf dem Land groß geworden sind und welche Hobbies und Interessen sie haben. Das gilt ebenso für Afghan_innen, Roma, Iraker_innen oder Kurd_innen. Vergessen Sie am besten alles, was Sie über „die Araber“ oder „die Moslems“ im Allgemeinen gehört haben. Als Begleiter_in haben Sie es nie mit „allen“ Flüchtlingen zu tun, sondern mit einer individuellen Person oder Familie. Lassen Sie sich ein, seien Sie offen und lernen Sie „ihre“ Familie kennen. Wenn sich Werte und Normen, Gewohnheiten oder Strukturen unterscheiden: Es geht darum, die Andere / den Anderen kennen zu lernen und zu respektieren. Es geht nicht darum, andere Gewohnheiten „gut“ oder „schlecht“ zu finden. Wenn Sie selbst andere Gewohnheiten haben, stellen Sie diese gerne ebenfalls vor, ohne damit zu werten, was besser oder schlechter ist. Wenn Sie glauben, dass bestimmte mitgebrachte Gewohnheiten hier nicht passend sind, z. B. im Umgang mit Behörden, weisen Sie die Flüchtlinge darauf hin, ohne sie zu bevormunden. Für jemanden, die oder der neu in Deutschland ist, ist oft unklar, welche mitgebrachten Verhaltensweisen hier sinnvoll und akzeptiert sind und welche eher nicht zielführend sind. Einwandernde brauchen Zeit, andere Verhaltensweisen und andere soziale Standards kennen zu lernen, bevor sie diese beurteilen können. Mit Geduld und Respekt lässt sich mit solchen Unterschieden gut auch miteinander umgehen. Der Flüchtlingsrat will Begleiter_innen und Interessierten bei Ihrer Tätigkeit, soweit es die Kapazitäten zu lassen, unterstützen. Fragen Sie daher gerne an, wenn es Ihrer Meinung nach Probleme gibt und wir versuchen, zu helfen oder an die richtigen Adressen zu verweisen.

WARTEN

Ein großes Problem im Asylverfahren ist das Warten. Dies kann sowohl für die Asylbewerber_innen als auch die ehrenamtlichen Unterstützer_innen sehr zermürbend sein.

Beispiel, wie ein Asylverfahren ablaufen könnte:
Januar 2015: Ankunft, Aufnahme in Nostorf-Horst, Weiterverteilung nach Rostock, Februar 2015: Warten
März 2015: Termin für Anhörung, Anhörung in Nostorf-Horst, Protokoll
April 2015 bis März 2016: Warten
April 2016: Entscheidung des Bundesamtes, Ablehnung, Klagefrist 1 oder 2 Wochen, Klage, Begründung
Mai 2016 bis März 2017: Warten
April 2017: Brief vom Verwaltungsgericht, Termin der mündlichen Verhandlung im Mai
Mai 2017: Mündliche Verhandlung, Entscheidung
Juni 2017 bis Oktober 2017: Warten
November 2017: Schriftliches Urteil des Gerichts, 2 Wochen Zeit für Widerspruch oder sonstige Anträge.

FORDERUNGEN

Die häufigsten Probleme, die an Unterstützer_innen herangetragen werden, sind:
Was kann ich tun, was kannst Du tun, damit was passiert? Mein Anwalt tut nichts, wie finde ich einen neuen Anwalt?
Wichtig ist, Flüchtlingen zu sagen: Anwälte können nichts tun, um im Einzelfall die Sache zu beschleunigen. Was Anwälte tun können, werden sie auch machen, z.B. in krankheitsbedingten akuten Einzelfällen. Aber in der Regel wartet er auch bzw. arbeitet an anderen Fällen. Deshalb ist er auch nicht so ungeduldig wie die Betroffenen selbst und er weiß, wann Handlungsbedarf besteht und meldet sich dann auch. Meldet er oder sie sich längere Zeit nicht, ist im Verfahren auch nichts weiter passiert.
Wichtig ist, dass ein Flüchtling aktiv bleibt oder wird. In der Wartezeit geht oft die Energie verloren, die dann plötzlich gebraucht wird, wenn ein Bescheid mit einer Woche Rechtsmittelfrist kommt. Der Flüchtling kann aber Arbeit suchen, Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis stellen, Praktika absolvieren, aber auch einfache Dinge, wie die Wohnung oder das Zimmer renovieren, sich mit anderen Flüchtlingen treffen, aktuelle Entwicklungen im Herkunftsland recherchieren, ebenso Menschenrechtsberichte und mit Unterstützung auch Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen. Man kann Infoabende organisieren, über Flucht und Leben im Asylverfahren berichten, am besten mit anderen Flüchtlingen und Unterstützer_innen gemeinsam.

VORURTEILE, ALLTAGSRASSISMUS, DISKRIMINIERUNGEN

Die Stimmung gegenüber Flüchtlingen ist besser als in den 90er Jahren. Trotzdem können Sie als Unterstützerin oder Unterstützer auch angegriffen werden, erst recht natürlich die Flüchtlinge. Diese haben allein schon sprachliche Probleme, sich zu wehren. Auch durch die unklare Perspektive sind sie oft unsicher, was sie dürfen und was nicht.
Bereiten Sie sich auf jeden Fall darauf vor, dass Sie immer Argumente und Informationen zur Hand haben, um Vorurteilen zu begegnen.

WIE KANN MAN SICH VERHALTEN?

Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!
Versuchen Sie zu ergründen, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung

und gesellschaftlichem Konsens. Antworten Sie mit Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?)

▶ Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen
Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Hauptherkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürgerversammlung, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

▶ Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst
Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn Politiker_innen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend“ bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als „Flüchtlingsstrom“ oder „Flut“ bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten“ ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen, sogar falsch. Machen Sie, wenn sich Gelegenheiten ergeben, Medienvertreter_innen, Politiker_innen und Bürger_innen darauf aufmerksam.

TIPP: Materialhinweis: Neue deutsche Medienmacher e.V.: Glossar. Formulierungshilfe für die Berichterstattung im Einwanderungsland.
pdf-Datei unter www.neuemedienmacher.de

▶ **Schreiben Sie Leser_innenbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen**
Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

▶ **Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge**
Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert. Und desto wahrscheinlicher ist, dass sich die Stimmungsmacher zurückziehen.

MISCHEN SIE SICH EIN!

Wenn Sie Zeug_in von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jede_r kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen. Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.
Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich. Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere Zeug_innen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite. Organisieren Sie ggf. weitere Hilfe und rufen Sie im Notfall die 110 an!

AUGEN AUF!

Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass „ausländisch“ aussehende Menschen in solch „offiziellen“ Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hinhören über die Art des Gespräches und ob alles in Ordnung ist. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur „ausländisch“ aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.
Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.
Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“ behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.
Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

WARUM ES KEINEN ABSCHNITT ZUR KRIMINALITÄT GIBT

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft sind generell nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo.[21] Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität „der Ausländer_innen“ herangezogen wird, ist irreführend.[22] Ein wichtiger Grund: Die Polizei-Statistik erfasst Tatverdächtige, nicht Täter_innen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) „Ausländer_innen“ häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder angezeigt werden. Das aber ist vor allem ein Indiz für das Misstrauen, das vielen von ihnen entgegenschlägt. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche Täter_innen behandelt, während tatsächlich deutsche Rassist_innen die Täter_innen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.
Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.[23]

21 Taz vom 2.7.13, fr-online.de vom 11.7.13, berliner-zeitung.de vom 11.7.13 und „Zahl der Diebstähle in Greiz nicht höher“, Thüringer Allgemeine vom 14.11.13
22 Bundeszentrale für Politische Bildung: „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit. (2012), www.bpb.de
23 Pro Asyl/Amadeu-Antonio-Stiftung: pro menschenrechte. contra vorurteile. (2014), www.proasyl.de

CHECKLISTE FÜR DIE BEGLEITUNG VON ASYLSUCHENDEN

1. ANKOMMEN

a. **Erstversorgung** mit Zuweisung des Zimmers (Unterkunft zuständig), bei dezentraler Unterbringung Abschluss Miet- und Stromliefervertrag
b. **Begrüßung/Erstkontakt** mit Sozialbetreuer_innen und ggf. Unterstützer_innen mit Kontaktdatenaustausch (Namen, Telefonnummer, Erreichbarkeit)

2. ERSTE SCHRITTE AM WOHNORT

a. **Post holen/Briefkasten beschriften.** Wichtig: „gelbe Briefe“ vom BAMF
b. **Hausordnung/Mietregeln/Lüften/Mülltrennung erklären/übersetzen**
c. **Stadtplan mit Anlaufpunkten** (auch Freizeitangebote wie interkulturelle Gärten, Treffpunkte oder Sportvereine) **aushändigen**
d. **Informationen zu Notruf und Ansprechpartnern in Behörden und Beratungsstellen.** Wichtig: Rechtsberatung ist Expertensache
e. **Einkaufsmöglichkeiten zeigen**
f. **Verkehrsmittel zeigen.** Wichtig: auf ört- und zeitlichen Geltungsbereich eines Tickets hinweisen (Gefahr unbeabsichtigten Schwarzfahrens)
g. **Kontoeröffnung möglichst unverzüglich** mit Asylgestattung und/oder Pass und Meldebescheinigung, Hinweis auf Gebühren bei Mahnungen
h. **Anmeldung der Kinder bis 6 Jahre im Kindergarten** (Platzanspruch), **bis 18 Jahre in einer Schule** (Schulpflicht, Anspruch auf Sprachförderung)

3. BEHÖRDENANGELEGENHEITEN BEGLEITEN BZW. KONTROLLIEREN

a. **Meldung der neuen Adresse an das BAMF**
b. **Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und der Ausländerbehörde**
c. **GEZ-Befreiungsantrag stellen,** bei Befristung rechtzeitig neu beantragen
d. **Vor Arztbesuch:** Krankenschein (für ein Quartal bzw. einen Termin) beim Sozialamt abholen (eingeschränkte medizinische Versorgung)
e. **Ggf. Antrag für die Tafel/Sozialausweis/Sozialticket für den Nahverkehr**
f. **Ggf. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen**

4. SPRACHERWERB

a. **Kein Anspruch auf Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete,** Teilnahme bei freien Plätzen und Kostenübernahme möglich
b. **Nach 3 Monaten ab Einreise berufsbezogener Sprachkurs mit Praktikum möglich,** Zuweisung über Projekt Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge

5. BERUFSAUSBILDUNG/ERWERBSTÄTIGKEIT

a. **Berufsausbildung nach 3 Monaten ab Einreise ist genehmigungsfrei**
b. **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Einreise erlaubt und bei der Ausländerbehörde zu beantragen**
c. **Bis 15 Monate ab Einreise erfolgt für Asylsuchende und Geduldete eine sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit**
d. **Erwerbstätigkeitsverbote können für Geduldete verhängt werden**

6. WEITERE UNTERSTÜTZUNG

a. **Ergänzende Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache (**z.B. Sprachpartnerschaften) **und Hausaufgabenbetreuung für Kinder**
b. **Bereitstellung von Fahrrädern,** Einrichtung einer Fahrradwerkstatt
c. **Hilfe bei der Arbeitssuche oder nach Praktikums- bzw. Ausbildungsstellen** in der Umgebung
d. **Die Wohnung gemeinsam verschönern/handwerkliche Unterstützung**
e. **Zu gemeinsamen Arbeitseinsätzen in Vereine oder zu Festen einladen**
f. **Internet-Zugang organisieren**

7. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ANSPRUCHSVOLLE FLÜCHTLINGSHILFE

a. **Respekt und Einfühlungsvermögen, Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit**
b. **Bereitschaft,** sich auf Not und fremde Verhaltensweisen ohne persönliche Bewertung einzulassen. Wichtig: Traumatisierungen vor, bei und nach der Flucht können schwierige Situationen auslösen.

8. ZIEL DES ENGAGEMENTS

a. **Hilfe zur Selbsthilfe,** um selbständig in Deutschland leben zu können
b. **Ressourcen bündeln,** vorhandene Strukturen vor Ort (Initiativen, Vereine, Kirchgemeinden usw.), im Landkreis bzw. im Bundesland (Dachorganisation ist jeweils der Flüchtlingsrat) verstärken
c. **Regelmäßiger Erfahrungsaustausch,** um Überlastung zu verhindern

ADRESSEN FÜR INFORMATIONEN UND UNTERSTÜTZUNG

• **Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
Postfach 110229, 19002 Schwerin
Tel. 0385/5815790, www.fluechtlingsrat-mv.de.de

• Link zu Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in den Kreisen und Gemeinden **www.fluechtlingsrat-mv.de**

• **NAF** - Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge via VSP gemeinnützige GmbH
Mecklenburgstraße 9, 19053 Schwerin
Tel. 0385/555720, Fax: 0385/55572029, www.naf.vsp-ggmbh.de

• **Pro Asyl e.V.:** www.proasyl.de

• Länderberichte und Gerichtsurteile zu Asylverfahren:
www.asyl.net (Informationsverbund Asyl & Migration)

• Monatliche Statistiken/Informationen: **www.bamf.de** (in der Infothek)

BEHÖRDEN UND GERICHTE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

• **Landesamt für Innere Verwaltung,**
Amt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf / Horst
Tel.: 03884/7370, Fax: 03884/737100
E-Mail: poststelle@lafl.mv-regierung.de

• **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle M B 13 Nostorf-Horst
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf-Horst
Tel.: 03884/7200, Fax.: 03884/720199, www.bamf.de

• **Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt**
Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192/5020, Fax: 04192/899698
Email: bpol.badbramstedt@polizei.bund.de, www.bundespolizei.de
(diese Direktion ist auch für Mecklenburg-Vorpommern zuständig)

• **Ministerium f. Inneres und Spor**t d. Landes Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 110552, 19005 Schwerin
Tel.: 0385/74200, Fax.: 0385/714438, www.regierung-mv.de

• **Verwaltungsgericht Schwerin**
Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin
Tel. 0385/54040, Fax, 0385/5404114
Email: verwaltung@vg-schwerin.mv-justiz.de

• **Oberverwaltungsgericht Greifswald**
Domstraße 7, 17489 Greifswald
Tel.: 03834/89050, Fax: 03834/890539
Email: verwaltung@ovg-greifswald.mv-justiz.de

• **Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Sport**
Geschäftsstelle, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin
Tel.: 0385/5882150, Fax.: 0385 /5884822150
Email: ghk@im.mv-regierung.de

• **Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern**
Schlossstraße 8, 19053 Schwerin Tel.: 0385/5252709,
Fax: 0385/5252744, Email: post@buergerbeauftragter-mv.de

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für
- faire Asylverfahren
- Zugang zu Arbeits-, Bildungs,-Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge
- menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung

und ist gegen
- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art.

Der Flüchtlingsrat MV ist Mitglied bei PRO ASYL und bundesweit mit anderen Flüchtlingsinitiativen und Organisationen verbunden.

Wir beraten
- Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind.

Wir organisieren
- Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl.

Wir vermitteln
- Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw.

Wir koordinieren und fördern
- die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in MV.

Helfen kann jeder
- durch eine Spende auf folgendes Konto:
  Bank für Sozialwirtschaft
  BIC BFSWDE33BER
  IBAN DE66100205000001194300
- durch eine Mitgliedschaft
- durch eine freiwillige Mitarbeit.

FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg -Vorpommern e.V.